

Referentenentwurf

des Bundesministeriums des Innern und des Bundesministeriums der Verteidigung

Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr

(Bundeswehr-Attraktivitätssteigerungsgesetz – BwAttraktStG)

A. Problem und Ziel

Die Bundeswehr benötigt für ihre anspruchsvollen Aufgaben sowohl im Grundbetrieb als auch bei weltweiten Einsätzen qualifizierte, motivierte und belastbare Soldatinnen und Soldaten sowie Zivilbeschäftigte. Die Attraktivität des Dienstes sichert die Wettbewerbsfähigkeit der Bundeswehr als Arbeitgeber, die wesentliche Voraussetzung für die Gewinnung und langfristige Bindung von geeignetem Personal sowie den Erhalt der personellen Einsatzbereitschaft und damit für die Auftrags Erfüllung ist.

Der Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD vom 27. November 2013 sieht daher eine Attraktivitätsoffensive für die Bundeswehr vor.

Die Ansprüche an attraktive Arbeitsbedingungen sind vielfältig und gehen weit über monetäre Verbesserungen in Besoldung und Versorgung hinaus. Einen besonderen Stellenwert nimmt die Vereinbarkeit des Dienstes mit familiären Verpflichtungen ein. Die Verbesserung der Arbeitsbedingungen, etwa durch die Einführung einer gesetzlichen Arbeitszeit oder von Langzeitkonten, ermöglichen eine ausgewogene Balance zwischen Familie und Dienst unter Berücksichtigung der besonderen Bedingungen des Soldatenberufs.

Zu diesen besonderen Bedingungen gehört, dass der Dienst in der Bundeswehr ein hohes Maß an Einsatzbereitschaft verlangt. Die militärischen Erfordernisse werden daher auch in Zukunft Priorität haben. Allerdings sollen die Belastungen künftig noch stärker auf das unabdingbar notwendige Maß reduziert werden.

Mit der Agenda „BUNDESWEHR IN FÜHRUNG – Aktiv.Attraktiv.Anders.“ vom 4. Juni 2014 hat die Bundeswehr ihren Anspruch formuliert, einer der attraktivsten Arbeitgeber Deutschlands zu werden. Die Maßnahmen dieses Artikelgesetzes sind ein unverzichtbarer Baustein bei der Verfolgung dieses Ziels.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht Maßnahmen in drei Teilbereichen vor:

1. Zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Dienstgestaltung sind insbesondere vorgesehen:
 - Einführung einer regelmäßigen Arbeitszeit von 41 Stunden/Woche für Soldatinnen und Soldaten im Grundbetrieb,
 - Erweiterung der Möglichkeiten für Soldatinnen und Soldaten, Teilzeitbeschäftigung in Anspruch zu nehmen,

- Erprobung flexiblerer Arbeitszeitmodelle durch Einführung von Langzeitkonten für Beamtinnen und Beamte (und parallel im Verordnungswege für Soldatinnen und Soldaten),
 - Schaffung besserer Beförderungsmöglichkeiten.
2. Die Attraktivität der Vergütung soll zielgerecht erhöht werden durch:
- Einführung eines Personalbindungszuschlags für Soldatinnen und Soldaten in Personal-Mangelbereichen,
 - strukturelle Verbesserungen bei den Erschwerniszulagen,
 - Anpassung von Stellenzulagen mit besonderer Bedeutung für den Dienstbetrieb,
 - Erhöhung des Wehrsolds.
3. Zu einer besseren sozialen Absicherung sollen folgende Maßnahmen beitragen:
- Verbesserte Nachversicherung für Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit in der gesetzlichen Rentenversicherung,
 - Aufhebung der Anrechnung von nachdienstlichem Einkommen aus privatwirtschaftlicher Tätigkeit auf die Dienstzeitversorgung von Soldatinnen und Soldaten bis zum Erreichen der für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten geltenden besonderen Altersgrenzen,
 - spätere Pensionskürzungen aufgrund des Versorgungsausgleichs bei geschiedenen Berufssoldatinnen und Berufssoldaten,
 - verbesserte Einsatzversorgung für Altfälle durch Stichtagsrückdatierung.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Im Finanzplanungszeitraum ergibt sich folgende Ausgabenentwicklung:

Einzelplan	Mehrbedarf in Millionen Euro			
	2015	2016	2017	2018
14	122,5	301,7	276,7	255,7
06				
08	–	3,5	3,5	3,5
...				

Der Mehrbedarf für 2015 kann aus den im Regierungsentwurf des Einzelplans 14 vorgesehenen Ansätzen gedeckt werden. Ab 2016 wachsen die zusätzlichen Ausgaben für den Einzelplan 14 in unterschiedlicher Höhe auf. In den künftigen Haushaltsverhandlungen

über die Entwicklung der Plafondlinie des Einzelplans 14 bis 2018 wird diesem Aspekt Rechnung getragen werden müssen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht insofern ein einmaliger Erfüllungsaufwand als sie als Soldatinnen und Soldaten sowie Beamtinnen und Beamte in ihrem soldaten- oder beamtenrechtlichen Grundverhältnis betroffen sind. Sie können sich entscheiden, ob sie das Angebot zur Teilselbsteinkleidung für Mannschaften in Anspruch nehmen (Artikel 4 Nummer 6) oder ob sie prüfen lassen, ob für sie die Voraussetzungen der Einsatzversorgung vorliegen (Artikel 12 Nummer 9). Dieser Erfüllungsaufwand beträgt rund 320 Stunden.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Der Wirtschaft entstehen keine Bürokratiekosten aus neuen oder erweiterten Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 2,9 Millionen Euro. Der Erfüllungsaufwand wird mit den vorhandenen Personal- und Sachmitteln innerhalb der jeweiligen Einzelpläne abgedeckt. Es entstehen jährliche Entlastungen in Höhe von rund 2,8 Millionen Euro.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Die vorgesehenen Regelungen werden keine wesentlichen Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern und des Bundesministeriums der Verteidigung

Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr

(Bundeswehr-Attraktivitätssteigerungsgesetz – BwAttraktStG)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Arbeitszeitverordnung

§ 7a der Arbeitszeitverordnung vom 23. Februar 2006 (BGBl. I S. 427), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 20. August 2013 (BGBl. I S. 3286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 7a

Langzeitkonten“.

2. In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Im Bundesministerium für Arbeit und Soziales und in seinem Geschäftsbereich sowie im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend können Arbeitsbereiche bestimmt werden“ durch die Wörter „Die oberste Dienstbehörde bestimmt unter Beteiligung des Bundesministeriums des Innern die Dienststellen und Arbeitsbereiche“ ersetzt.

3. Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Das Gesamtzeitguthaben darf 1 400 Stunden nicht überschreiten.“

4. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Zeitguthaben können über einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren bis spätestens zum 31. Dezember 2020 angespart werden. Der Zeitausgleich wird durch Freistellung unter Fortzahlung der Besoldung gewährt. Der Freistellungsantrag kann aus dienstlichen Gründen abgelehnt werden. In diesem Fall ist der Beamtin oder dem Beamten mitzuteilen, in welchem anderen Zeitraum eine Freistellung in dem beantragten Umfang möglich ist. Drei Jahre vor Erreichen der Antragsaltersgrenze ist ein Ausgleich nur in Form von Teilzeit möglich, wobei Teilzeit im Blockmodell ausgeschlossen ist.“

5. Absatz 5 wird aufgehoben.

6. Die Absätze 6 und 7 werden die Absätze 5 und 6.

Artikel 2

Änderung der Ersten Verordnung zur Änderung der Arbeitszeitverordnung

Artikel 2 der Ersten Verordnung zur Änderung der Arbeitszeitverordnung vom 16. Dezember 2010 (BAnz. 2010 Nr. 194 S. 4262) wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 150), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3386) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 69i wie folgt gefasst:

„§ 69i Übergangsregelung aus Anlass des Einsatzversorgungsverbesserungsgesetzes und des Bundeswehr-Attraktivitätssteigerungsgesetzes“.

2. § 69i wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 69i

Übergangsregelung aus Anlass des Einsatzversorgungsverbesserungsgesetzes und des Bundeswehr-Attraktivitätssteigerungsgesetzes“.

b) In Satz 1 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 die Angabe „1. Dezember 2002“ durch die Angabe „1. Juli 1992“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), das zuletzt durch Artikel 13c des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 44 wird wie folgt gefasst:

„§ 44 Personalbindungszuschlag für Soldaten“.

b) Die Angabe zu § 50 wird wie folgt gefasst:

„§ 50 Mehrarbeitsvergütung für Soldaten“.

c) Die Angabe zu Abschnitt 8 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 8

Dienstkleidung, Heilfürsorge, Unterkunft“.

d) Nach der Angabe zu § 70 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 70a Dienstkleidung für Beamte der Zollverwaltung“.

2. § 44 wird wie folgt gefasst:

„§ 44

Personalbindungszuschlag für Soldaten

(1) Ein nicht ruhegehaltfähiger Personalbindungszuschlag kann Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit in vom Bundesministerium der Verteidigung bestimmten Verwendungsbereichen mit Personalmangel gewährt werden. Satz 1 gilt nicht für Soldaten in der Bundesbesoldungsordnung B.

(2) Ein Personalmangel in einem Verwendungsbereich liegt vor, wenn die sich aus der militärischen Personalplanung im Rahmen des Haushaltsplans ergebenden personellen Zielvorgaben mindestens seit sechs Monaten zu nicht mehr als 90 Prozent erfüllt werden können und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der vorgenannte Schwellenwert innerhalb der nächsten 6 Monate überschritten wird.

(3) Der Zuschlag kann für höchstens 48 Monate entweder als Monatsbetrag oder als Einmalzahlung gewährt werden. Die Einmalzahlung kann in Teilbeträge aufgeteilt werden. Der Zuschlag kann einmalig erneut gewährt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 wieder oder noch vorliegen. Die Höhe des Zuschlags kann für jeden Monat der Gewährung bis zu 20 Prozent des Grundgehaltes der Stufe 1 der jeweiligen Besoldungsgruppe bemessen werden. Maßgeblich ist das bei der Gewährung des Zuschlags geltende Grundgehalt.

(4) Bei der Entscheidung über die Höhe des Zuschlags und den Zeitraum, für den er gewährt wird, sind insbesondere die für den Verwendungsbereich jeweils geforderten fachlichen Qualifikationen der Soldaten sowie die Personalgewinnungslage zu berücksichtigen.

(5) Der Zuschlag wird nicht weitergezahlt

1. während Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge,
2. bei einem Wechsel der Verwendung, wenn für die neue Verwendung die Voraussetzungen nach Absatz 2 zum Zeitpunkt des Wechsels nicht vorliegen,
3. bei Beendigung des Dienstverhältnisses vor Ablauf des nach Absatz 3 Satz 1 festgelegten Zeitraums.

In den Fällen des Satzes 1 ist der als Einmalzahlung gewährte Zuschlag anteilig zurückzuzahlen. Erfolgt der Wechsel der Verwendung nach Satz 1 Nummer 2 aus dienstlichen Gründen, die vom Soldaten nicht zu vertreten sind, kann der Zuschlag aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise weitergewährt oder belassen werden.

(6) Der Zuschlag wird nicht gewährt neben einem Personalgewinnungszuschlag nach § 43, einer Prämie nach § 43a und einer Verpflichtungsprämie nach § 43b.

(7) Entscheidungen nach den Absätzen 3 bis 6 trifft das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle.

(8) § 43 Absatz 11 findet entsprechende Anwendung.

(9) Das Bundesministerium der Verteidigung prüft die Anwendung und die Wirkung des Zuschlags bis zum 31. Dezember 2018.“

3. § 50 wird wie folgt gefasst:

„§ 50

Mehrarbeitsvergütung für Soldaten

Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Bundesministerium der Finanzen in den in § 30c Absatz 1 des Soldatengesetzes genannten Fällen die Gewährung einer Mehrarbeitsvergütung für Soldaten zu regeln, soweit die Mehrarbeit nicht durch Dienstbefreiung ausgeglichen wird. Die Vergütung darf nur für Soldaten in Bereichen vorgesehen werden, in denen nach Art der Dienstverrichtung eine Mehrarbeit messbar ist. Die Höhe der Vergütung ist nach dem Umfang der tatsächlich geleisteten Mehrarbeit festzusetzen.“

4. In § 50a Satz 1 werden nach den Wörtern „Bundesministerium der Finanzen“ die Wörter „in den in § 30c Absatz 4 des Soldatengesetzes genannten Fällen“ eingefügt.

5. Die Überschrift des Abschnitts 8 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 8

Dienstkleidung, Heilfürsorge, Unterkunft“.

6. § 69 Absatz 1 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die nicht den Laufbahnen der Offiziere angehören, mit einer Verpflichtung auf mindesten acht Jahre, die noch mindestens vier Jahre im Dienst verbleiben, erhalten auf Antrag einen Zuschuss für die Beschaffung der Ausgehuniform; nach Ablauf von fünf Jahren kann der Zuschuss erneut gewährt werden.“

7. § 70 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Beamten des Polizeivollzugsdienstes der Bundespolizei werden die Ausrüstung und die Dienstkleidung unentgeltlich bereitgestellt. Abweichend hiervon kann das Bundesministerium des Innern bestimmen, dass Dienstkleidung, die nicht zur Einsatz- und Arbeitsausstattung gehört, von Beamten des gehobenen und des höheren Polizeivollzugsdienstes der Bundespolizei selbst zu beschaffen ist. In diesem Fall wird ihnen für die zu beschaffende Dienstkleidung ein einmaliger Bekleidungszuschuss und für deren besondere Abnutzung eine Entschädigung gewährt. Zahlungen nach Satz 3 sollen an eine vom Bundesministerium des Innern bestimmte Kleiderkasse geleistet werden. Das Nähere zu den Sätzen 2 bis 4 regelt das Bundesministerium des Innern durch allgemeine Verwaltungsvorschrift. Die Sätze 1 bis 4 gelten für

Verwaltungsbeamte der Bundespolizei, soweit sie zum Tragen von Dienstkleidung verpflichtet werden können, entsprechend.“

8. Nach § 70 wird folgender § 70a eingefügt:

„§ 70a

Dienstkleidung für Beamte der Zollverwaltung

Beamten der Zollverwaltung, die zum Tragen von Dienstkleidung verpflichtet sind, wird diese unentgeltlich bereitgestellt. Beamten, die zur Teilnahme am Dienstsport verpflichtet sind, wird für die dienstlich bedingte Abnutzung privater Sportkleidung eine Abnutzungsentschädigung gewährt. Die Einzelheiten regelt das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern durch allgemeine Verwaltungsvorschrift.“

9. Anlage I wird wie folgt geändert:

- a) Vorbemerkung Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Zulage für die militärische Führung oder Ausbildung im Außendienst

(1) Soldaten, die überwiegend in Führungs- oder Ausbildungsfunktionen im Außendienst verwendet werden, erhalten eine Stellenzulage nach Anlage IX. Die Zulage wird frühestens nach einer Dienstzeit von insgesamt 15 Monaten gewährt.

(2) Durch die Stellenzulage werden die mit dem Außendienst verbundenen Erschwernisse und Aufwendungen mit abgegolten.

(3) Die Stellenzulage wird neben einer Stellenzulage nach Nummer 5a, 6, 8, 9 oder 9a nur gewährt, soweit sie diese übersteigt.

(4) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften erlässt das Bundesministerium der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern.“

- b) Vorbemerkung Nummer 6 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Stellenzulage erhöht sich bis zum 31. Dezember 2019 um den Betrag nach Anlage IX für Soldaten, die als verantwortliche Luftfahrzeugführer mit der Berechtigung eines Kommandanten auf Flugzeugen verwendet werden, für die eine Mindestbesatzung von zwei Luftfahrzeugführern vorgeschrieben ist.“

- c) In Vorbemerkung Nummer 11 Absatz 1 wird in dem Satzteil vor Buchstabe a die Angabe „2014“ durch die Angabe „2019“ ersetzt.
- d) In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 5“ wird die Fußnote 4 aufgehoben.
- e) In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 6“ wird in Fußnote 1 Satz 2 die Angabe „20 Prozent“ durch die Angabe „50 Prozent“ ersetzt.
- f) In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 2“ wird die Angabe „Direktor beim Evangelischen Kirchenamt der Bundeswehr“ durch folgende Angabe ersetzt:

„Direktor beim Evangelischen Kirchenamt für die Bundeswehr“.

- g) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 3“ wird wie folgt geändert:
- aa) Die Angabe „Direktor bei einer Wehrtechnischen Dienststelle – als Leiter des Musterprüfwesens für Luftfahrtgerät der Bundeswehr –“ wird gestrichen.
 - bb) Nach der Angabe „Direktor beim/bei der ...⁴“ wird die Angabe „– als ständiger Vertreter des Leiters der Abteilung Personalgewinnung im Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr –“ durch folgende Angabe ersetzt:

„– als der ständige Vertreter des Leiters der Abteilung Personalgewinnung im Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr –“.
 - cc) Nach der Angabe „Direktor beim Bundesnachrichtendienst⁵“ wird folgende Angabe eingefügt:

„Direktor beim Luftfahrtamt der Bundeswehr – als Leiter einer Abteilung –“.
 - dd) Nach der Angabe „Direktor und Professor beim Zentrum für Geoinformationswesen der Bundeswehr“ wird die Angabe „– als Leiter der Abteilung Angewandte Geowissenschaften –“ durch folgende Angabe ersetzt:

„– als der Leiter der Abteilung Angewandte Geowissenschaften –“.
- h) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 4“ wird wie folgt geändert:
- aa) Die Angabe „Erster Direktor beim Amt für Geoinformationswesen der Bundeswehr – als ständiger Vertreter des Amtschefs –“ wird gestrichen.
 - bb) Nach der Angabe „Erster Direktor beim Zentrum für Geoinformationswesen der Bundeswehr“ wird die Angabe „– als ständiger Vertreter des Amtschefs –“ durch folgende Angabe ersetzt:

„– als der ständige Vertreter des Amtschefs –“.
- i) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 6“ wird wie folgt geändert:
- aa) Nach der Angabe „Erster Direktor beim Bundesnachrichtendienst⁴“ wird folgende Angabe eingefügt:

„Erster Direktor beim Luftfahrtamt der Bundeswehr – als der ständige Vertreter des Amtschefs –“.
 - bb) Nach der Angabe „Erster Direktor beim Planungsamt der Bundeswehr“ wird die Angabe „– als ständiger Vertreter des Amtschefs –“ durch folgende Angabe ersetzt:

„– als der ständige Vertreter des Amtschefs –“.

10. Anlage IX erhält die aus dem Anhang zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 5

Änderung der Erschwerniszulagenverordnung

Die Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497), die zuletzt durch Artikel 1 und 2 der Verordnung vom 20. August 2013 (BGBl. I S. 3286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu § 23e werden die Wörter „Kampfschwimmer und“ gestrichen.
 - b) Die Angabe zu § 23j wird wie folgt gefasst:

„§ 23j Zulage für Verwendungen in verbunkerten Anlagen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung“.
2. In § 3 Absatz 4 werden die Wörter „der Dienst während Übungen,“ gestrichen.
3. In § 7 Absatz 3 werden die Wörter „Kampfschwimmer- oder“ gestrichen und nach der Angabe „§ 23e“ werden die Wörter „und der Zulage für Spezialkräfte der Bundeswehr nach § 23m“ eingefügt.
4. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird die Angabe „3,83 Euro“ durch die Angabe „4,67 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird die Angabe „0,77 Euro“ durch die Angabe „0,94 Euro“ und die Angabe „7,68 Euro“ durch die Angabe „9,40 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird die Angabe „Absatz 2“ gestrichen.
5. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe „25,56 Euro“ durch die Angabe „35,78 Euro“ ersetzt.
 - bb) Satz 5 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „255,56 Euro“ durch die Angabe „357,91 Euro“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „15,34 Euro“ durch die Angabe „21,48 Euro“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
 - d) Absatz 4 wird aufgehoben
 - e) Absatz 5 wird Absatz 4 und die Angabe „Absatz 2“ wird gestrichen.

6. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „1,53 Euro“ durch die Angabe „2,14 Euro“, die Angabe „2,56 Euro“ durch die Angabe „3,58 Euro“, die Angabe „4,09 Euro“ durch die Angabe „5,73 Euro“, die Angabe „6,65 Euro“ durch die Angabe „9,31 Euro“ und die Angabe „9,20 Euro“ durch die Angabe „12,88 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „0,51 Euro“ durch die Angabe „0,71 Euro“, die Angabe „1,02 Euro“ durch die Angabe „1,43 Euro“, die Angabe „1,53 Euro“ durch die Angabe „2,14 Euro“ und die Angabe „2,05 Euro“ durch die Angabe „2,87 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „1,02 Euro“ durch die Angabe „1,43 Euro“, die Angabe „1,53 Euro“ durch die Angabe „2,14 Euro“ und die Angabe „2,05 Euro“ durch die Angabe „2,87 Euro“ ersetzt.
7. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird die Angabe „2,05 Euro“ durch die Angabe „2,87 Euro“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird die Angabe „0,51 Euro“ durch die Angabe „0,71 Euro“ ersetzt.
8. In § 16a Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „7,67 Euro“ durch die Angabe „9,36 Euro“ und die Angabe „76,70 Euro“ durch die Angabe „93,60 Euro“ ersetzt.
9. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird in dem Satzteil nach Nummer 4 die Angabe „15,34 Euro“ durch die Angabe „21,48 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird in dem Satzteil nach Nummer 7 die Angabe „46,02 Euro“ durch die Angabe „64,43 Euro“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird in dem Satzteil nach Nummer 3 die Angabe „61,36 Euro“ durch die Angabe „85,90 Euro“ ersetzt.
10. § 22a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „230 Euro“ durch die Angabe „302 Euro“ ersetzt.
 - bb) In der Nummer 2 wird die Angabe „180 Euro“ durch die Angabe „242 Euro“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 4 wird die Angabe „80 Euro“ durch die Angabe „96 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 wird die Angabe „60 Euro“ durch die Angabe „72 Euro“ und die Angabe „50 Euro“ durch die Angabe „60 Euro“ ersetzt.
11. In § 23a wird die Angabe „51,13 Euro“ durch die Angabe „71,58 Euro“ ersetzt.
12. § 23b wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchstabe a wird die Angabe „80,53 Euro“ durch die Angabe „112,74 Euro“ ersetzt.
 - bbb) In Buchstabe b wird die Angabe „53,69 Euro“ durch die Angabe „75,17 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „2,68 Euro“ durch die Angabe „3,75 Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 Nummer 1 wird die Angabe „53,69 Euro“ durch die Angabe „75,17 Euro“ ersetzt.

13. § 23c Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchstabe a wird die Angabe „230,08 Euro“ durch die Angabe „322,11 Euro“ ersetzt.
 - bbb) In Buchstabe b wird die Angabe „103,54 Euro“ durch die Angabe „144,96 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „7,67 Euro“ durch die Angabe „10,74 Euro“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „0,38 Euro“ durch die Angabe „0,53 Euro“ ersetzt.

14. § 23d Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a wird die Angabe „23,01 Euro“ durch die Angabe „32,21 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b wird die Angabe „15,34 Euro“ durch die Angabe „21,48 Euro“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „0,77 Euro“ durch die Angabe „1,08 Euro“ ersetzt.

15. § 23e wird wie folgt gefasst:

„§ 23e

Zulage für Minentaucher

(1) Soldaten, die als Minentaucher verwendet werden oder sich in der Ausbildung zum Minentaucher befinden, erhalten eine Zulage (Minentauchezulage) in Höhe von 550 Euro monatlich.

(2) Eine Zulage erhält auch, wer als ausgebildeter Minentaucher nicht entsprechend verwendet wird, jedoch zur Erhaltung der erforderlichen Berechtigungen, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse verpflichtet ist. Die Zulage beträgt

1. soweit zusätzlich die Verpflichtung zur Teilnahme an Minentaucheinsätzen auf Abruf (Einsatzverpflichtung) angeordnet ist 392 Euro monatlich,
2. soweit keine Einsatzverpflichtung nach Nummer 1 angeordnet ist 270 Euro monatlich.

(3) Die Zulage wird nicht gewährt neben der U-Boot-Zulage nach § 23c.“

16. § 23f wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Nummer 1 wird die Angabe „470 Euro“ durch die Angabe „564 Euro“ ersetzt.
- bbb) In Nummer 2 wird die Angabe „360 Euro“ durch die Angabe „432 Euro“ ersetzt.
- ccc) In Nummer 3 wird die Angabe „310 Euro“ durch die Angabe „372 Euro“ ersetzt.
- ddd) In Nummer 4 wird die Angabe „245 Euro“ durch die Angabe „294 Euro“ ersetzt.
- eee) In Nummer 5 wird die Angabe „150 Euro“ durch die Angabe „180 Euro“ ersetzt.
- fff) In Nummer 6 wird die Angabe „140 Euro“ durch die Angabe „168 Euro“ ersetzt.
- ggg) In Nummer 7 wird die Angabe „115 Euro“ durch die Angabe „138 Euro“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „7,66 Euro“ durch die Angabe „9,19 Euro“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird die Angabe „120 Euro“ durch die Angabe „144 Euro“, die Angabe „90 Euro“ durch die Angabe „108 Euro“ und die Angabe „80 Euro“ durch die Angabe „96 Euro“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „330 Euro“ durch die Angabe „396 Euro“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „225 Euro“ durch die Angabe „270 Euro“ ersetzt.

17. § 23g Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a wird die Angabe „153,39 Euro“ durch die Angabe „214,75 Euro“ ersetzt.
- b) In Buchstabe b wird die Angabe „102,26 Euro“ durch die Angabe „143,16 Euro“ ersetzt.

18. § 23h wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 wird die Angabe „115,04 Euro“ durch die Angabe „161,06 Euro“ und die Angabe „34,51 Euro“ durch die Angabe „48,31 Euro“ ersetzt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. der Zulage für Beamte als Verdeckte Ermittler nach § 22 in Höhe von 53,69 Euro monatlich,“.
 - bbb) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 23m“ durch die Angabe „§ 23m Absatz 1“ und die Angabe „63,91 Euro“ durch die Angabe „89,47 Euro“ ersetzt.
 - ccc) In Nummer 3 wird die Angabe „95,87 Euro“ durch die Angabe „134,22 Euro“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Absatz 2“ gestrichen.

19. In § 23i Absatz 3 wird die Angabe „81,81 Euro“ durch die Angabe „114,53 Euro“, die Angabe „102,26 Euro“ durch die Angabe „143,16 Euro“, die Angabe „122,71 Euro“ durch die Angabe „171,79 Euro“, die Angabe „143,16 Euro“ durch die Angabe „200,42 Euro“, die Angabe „76,69 Euro“ jeweils durch die Angabe „107,37 Euro“, die Angabe „30,68 Euro“ durch die Angabe „42,95 Euro“, die Angabe „40,90 Euro“ durch die Angabe „57,26 Euro“, die Angabe „51,13 Euro“ durch die Angabe „71,58 Euro“ und die Angabe „61,36 Euro“ durch die Angabe „85,90 Euro“ ersetzt.

20. § 23j wird wie folgt gefasst:

„§ 23j

Zulage für Verwendungen in verbunkerten Anlagen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

(1) Eine Zulage von monatlich 30 Euro erhält, wer ständig innerhalb einer verbunkerten Anlage verwendet wird (Bunkerzulage).

(2) Verbunkerte Anlagen sind unterirdische oder oberirdische ortsfeste Bauwerke ohne direkte Zufuhr von natürlichem Licht und Außenluft.

(3) Das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm ermächtigte Stelle bestimmt, welche Bauwerke die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen.“

21. § 23k wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „61,36 Euro“ durch die Angabe „85,90 Euro“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „, einer Zulage nach § 23j“ gestrichen und wird die Angabe „34,51 Euro“ durch die Angabe „48,31 Euro“, die Angabe „51,13 Euro“ durch die Angabe „71,58 Euro“ und die Angabe „115,04 Euro“ durch die Angabe „161,06 Euro“ ersetzt.

22. § 23l wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird in dem Satzteil nach Nummer 2 die Angabe „57,52 Euro“ durch die Angabe „80,53 Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird die Angabe „23,01 Euro“ durch die Angabe „32,21 Euro“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 wird die Angabe „38,35 Euro“ durch die Angabe „53,69 Euro“ und die Angabe „15,34 Euro“ durch die Angabe „21,48 Euro“ ersetzt.

23. § 23m wird wie folgt gefasst:

„§ 23m

Zulage für Spezialkräfte der Bundeswehr

(1) Wer als Kommandosoldat oder als Kampfschwimmer für Einsatzaufgaben der Spezialkräfte der Bundeswehr verwendet wird, erhält eine Zulage in Höhe von 900 Euro monatlich. Die Zulage erhält auch, wer nach Abschluss eines Auswahlverfahrens bei den Spezialkräften der Bundeswehr für eine Verwendung im Sinne des Satzes 1 ausgebildet wird.

(2) Eine Zulage erhält auch, wer als ausgebildeter Kommandosoldat oder Kampfschwimmer nicht entsprechend verwendet wird, jedoch zur Erhaltung der erworbenen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse verpflichtet ist. Die Zulage beträgt

1. soweit zusätzlich die Verpflichtung zur Teilnahme an

Einsätzen der Spezialkräfte auf Abruf (Einsatzverpflichtung)

angeordnet ist 640 Euro monatlich,

2. soweit keine Einsatzverpflichtung nach Nummer 1

angeordnet ist 440 Euro monatlich.

(3) Die Zulage nach Absatz 1 wird neben einer Stellenzulage oder neben einer Zulage nach § 23f nur gewährt, soweit sie diese übersteigt.“

24. § 23n Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „92,03 Euro“ durch die Angabe „128,84 Euro“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „76,69 Euro“ durch die Angabe „107,37 Euro“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 wird die Angabe „61,36 Euro“ durch die Angabe „85,90 Euro“ ersetzt.
- d) In Nummer 4 wird die Angabe „46,02 Euro“ durch die Angabe „64,43 Euro“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

In § 131 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) geändert worden ist, werden die Wörter „die Wehrbereichsverwaltung“ durch die Wörter „das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Soldatengesetzes¹⁾

Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3386) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 30b folgende Angabe eingefügt:

„§ 30c Regelmäßige Arbeitszeit“.

2. In § 21 Satz 1 wird vor dem Wort „Genehmigung“ das Wort „vorherigen“ eingefügt.

3. Dem § 28a Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Es kann seine Zuständigkeit auf andere Stellen übertragen.“

4. § 29 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

5. § 30a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Einem Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit kann auf Antrag Teilzeitbeschäftigung im Umfang von mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit gemäß § 30c Absatz 1 und bis zur jeweils beantragten Dauer, längstens für zwölf Jahre bewilligt werden, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Die Teilzeitbeschäftigung soll bewilligt werden, wenn er mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder einen nach ärztlichem Gutachten oder durch Vorlage einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder einer entsprechenden Bescheinigung einer privaten Pflegeversicherung pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreut oder pflegt und zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Soweit Anspruch auf Elternzeit nach § 28 Absatz 7 besteht, kann anstelle von Elternzeit eine Teilzeitbeschäftigung auch im Umfang von weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit gemäß § 30c Absatz 1 bewilligt werden. Der Anspruch auf Elternzeit

¹⁾ Nummer 6 (§ 30c) dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. L 299 vom 18. November 2003, S. 9) und der Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29. Juni 1989, S. 1).

vermindert sich um die Zeit, in der diese Teilzeitbeschäftigung in Anspruch genommen wird.“

b) In Absatz 4 wird das Wort „Rahmendienstzeit“ durch die Wörter „regelmäßige Arbeitszeit gemäß § 30c Absatz 1“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Das Nähere zur Teilzeitbeschäftigung der Soldaten wird in einer Rechtsverordnung geregelt, in der auch bestimmte Verwendungen und Truppenteile festgelegt werden können, in denen Teilzeitbeschäftigung nicht möglich ist. Außer in den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 kann darin vor der erstmaligen Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung eine Mindestdienstzeit von höchstens vier Jahren gefordert werden.“

6. Nach § 30b wird folgender § 30c eingefügt:

„§ 30c

Regelmäßige Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit der Soldaten beträgt grundsätzlich wöchentlich 41 Stunden. Ausnahmen können für schwerbehinderte Soldaten, für Soldaten mit Erziehungs- und Pflegepflichten, für Soldaten, denen die Führung eines Langzeitkontos gestattet worden ist, für Führungskräfte vom Dienstgrad Brigadegeneral und vergleichbaren Dienstgraden an aufwärts sowie bei Bereitschaftsdienst gelten. Arbeitszeit ist die Zeit von Beginn bis zum Ende des Dienstes ohne die Ruhepausen.

(2) Der Soldat ist verpflichtet, über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus Dienst zu leisten, wenn die Besonderheiten des militärischen Dienstes dies erfordern und sich die Mehrarbeit auf Ausnahmen beschränkt. Wird er durch eine dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit mehr als fünf Stunden im Monat über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beansprucht, ist ihm für die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistete Mehrarbeit innerhalb eines Jahres entsprechende Dienstbefreiung zu gewähren. Soweit die Dienstbefreiung aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich ist, können an ihrer Stelle Soldaten nach Maßgabe besoldungs- und wehrsoldrechtlicher Bestimmungen eine Vergütung erhalten.

(3) Soweit Bereitschaftsdienst besteht, kann die regelmäßige Arbeitszeit entsprechend den dienstlichen Bedürfnissen angemessen verlängert werden. In kurativen Sanitätseinrichtungen der Bundeswehr kann unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes die Arbeitszeit auf bis zu 54 Stunden im Siebentageszeitraum verlängert werden, wenn ein zwingendes dienstliches Bedürfnis besteht und sich der Soldat hierzu schriftlich bereit erklärt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung bei Tätigkeiten im Rahmen von

1. Einsätzen und einsatzgleichen Verpflichtungen, insbesondere von Einsätzen im Rahmen mandatierter Auslandseinsätze, Einsätzen zur Landesverteidigung, im Spannungsfall oder im Rahmen des inneren Notstandes, Einsätzen im Rahmen nationaler Krisenvorsorge, Einsätzen zur Bündnisverteidigung im Rahmen der Organisation des Nordatlantikvertrages und Einsätzen zur Beteiligung an militärischen Aufgaben im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Europäischen Union oder der Vereinten Nationen,

2. Amtshilfe bei Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen und im Rahmen der dringenden Eilhilfe, humanitärer Hilfsdienste und Hilfeleistungen nach § 2 Absatz 2 des Parlamentsbeteiligungsgesetzes,
3. mehrtägigen Seefahrten an Bord von seegehenden Einheiten der Marine,
4. Alarmierungen und Zusammenziehungen sowie militärischen Ausbildungen zur Vorbereitung von Einsätzen und Verwendungen in den Fällen der Nummern 1 und 2 sowie
5. Übungs- und Ausbildungsvorhaben, bei denen Einsatzbedingungen nach den Nummern 1 und 2 simuliert werden.

(5) Das Nähere zur Regelung der Arbeitszeit, insbesondere zur Dauer, zu Möglichkeiten ihrer flexiblen Ausgestaltung, zur Kontrolle ihrer Einhaltung und zum Zeitausgleich sowie zur Gewährleistung eines größtmöglichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes bei den Tätigkeiten nach Absatz 4 regelt eine Rechtsverordnung. Eine Kontrolle der Einhaltung der Arbeitszeit mittels automatisierter Datenverarbeitungssysteme ist zulässig, soweit diese Systeme eine Mitwirkung des Soldaten erfordern. Die erhobenen Daten dürfen nur für Zwecke der Arbeitszeitkontrolle, der Wahrung arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften und des gezielten Personaleinsatzes verwendet werden, soweit dies zur Aufgabenwahrnehmung der jeweils zuständigen Stelle erforderlich ist. In der Rechtsverordnung sind Löschrufen für die erhobenen Daten vorzusehen. Die Rechtsverordnung kann die Erprobung innovativer und flexibler Arbeitszeitmodelle mit Langzeitkonten gestatten und hierbei vorsehen, dass Erholungsurlaub auf Antrag einem Langzeitkonto gutgeschrieben werden darf. Die Rechtsverordnung kann auch das Ermessen bindende Vorgaben zur Bewilligung von Urlaub im Umfeld der Tätigkeiten nach Absatz 4 vorsehen.“

7. Dem § 31 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) In einer Rechtsverordnung kann vorgesehen werden, Soldaten mit Familienpflichten im Sinne des § 4 Absatz 1 des Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetzes, die durch besondere Verwendungen im Ausland gemäß § 56 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes, die einsatzvorbereitende Ausbildung dazu, einsatzgleiche Verpflichtungen oder Dauereinsatzaufgaben zusätzlich entstehenden unabwendbaren nachgewiesenen Kosten für eine Familien- und Haushaltshilfe bis zu täglich höchstens 50 Euro auf Antrag zu erstatten, wenn

1. ein Soldat eine Betreuungs- oder Pflegesituation unverzüglich dienstlich bekannt gibt, die bei Durchführung einer der vorstehenden, zunächst vorgesehenen oder laufenden Verwendungen nur über eine nicht zu den nahen Bezugspersonen zählende, externe Betreuungs- oder Pflegekraft beherrschbar ist,
2. der Soldat aus schwerwiegenden dienstlichen Gründen nicht aus der geplanten oder laufenden Verwendung herausgelöst werden kann und
3. eine Erstattung ganz oder in Teilen nicht nach anderen Vorschriften erreicht werden kann.

Das Nähere zur Anspruchsausgestaltung und zum Verfahren regelt die Rechtsverordnung.“

8. In § 38 Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „§§ 64 oder 66 des Strafgesetzbuches“ durch die Wörter „§§ 64, 66, 66a oder 66b des Strafgesetzbuches oder der Sicherungsverwahrung nach Bestimmungen des § 7 oder des § 106 des Jugendgerichtsgesetzes“ ersetzt.

9. In § 40 Absatz 3 werden die Wörter „(§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Soldatenversorgungsgesetzes)“ durch die Wörter „(§ 9 Absatz 1 Nummer 1 des Soldatenversorgungsgesetzes)“ ersetzt.
10. Dem § 46 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des Satzes 1 Nummer 8 kann das Bundesministerium der Verteidigung seine Zuständigkeit auf andere Stellen übertragen.“
11. Dem § 49 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Das Bundesministerium der Verteidigung kann seine Zuständigkeit auf andere Stellen übertragen.“
12. In § 50 Absatz 2 Satz 2 wird vor dem Wort „Altersgrenze“ das Wort „allgemeinen“ eingefügt.
13. In § 51 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand getreten ist oder versetzt worden ist“ durch die Wörter „der wegen Erreichens einer allgemeinen Altersgrenze in den Ruhestand getreten ist oder wegen Überschreitens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand versetzt worden ist“ ersetzt.
14. § 55 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für den Soldaten auf Zeit gilt § 46 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 5 sowie 7 und 8 und Satz 2 und 3 sowie Absatz 3a entsprechend.“
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „gelten Satz 2 und § 46 Abs. 3a Satz 2 nicht“ durch die Wörter „gilt § 46 Absatz 3a Satz 1 entsprechend“ ersetzt.
 - b) In Absatz 6 Satz 3 werden die Wörter „(§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes)“ durch die Wörter „(§ 9 Absatz 1 Nummer 2 des Soldatenversorgungsgesetzes)“ ersetzt.
15. § 58 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für diejenigen, die freiwilligen Wehrdienst nach § 58b leisten oder zu den in § 60 genannten Dienstleistungen herangezogen werden.“
16. In § 59 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand getreten ist oder versetzt worden ist“ durch die Wörter „der wegen Erreichens einer allgemeinen Altersgrenze in den Ruhestand getreten ist oder wegen Überschreitens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand versetzt worden ist“ ersetzt.
17. § 93 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

„10. die Kostenerstattung für Familien- und Haushaltshilfen nach § 31 Absatz 8.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. die regelmäßige Arbeitszeit und Maßnahmen zur Gewährung eines größtmöglichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes bei besonderen Tätigkeiten nach § 30c Absatz 5.“

Artikel 8

Änderung der Soldatenlaufbahnverordnung

§ 18 Absatz 2 Satz 2 der Soldatenlaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2011 (BGBl. I S. 1813), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 730) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 9

Änderung der Soldatinnen- und Soldatenteilzeitbeschäftigungsverordnung

Die Soldatinnen- und Soldatenteilzeitbeschäftigungsverordnung vom 9. November 2005 (BGBl. I S. 3157), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. September 2009 (BGBl. I S. 3014) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Allgemeine und Familienbedingte Teilzeitbeschäftigung

Teilzeitbeschäftigung kann nach § 30a Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes ohne Angabe von Gründen (Allgemeine Teilzeitbeschäftigung) oder nach § 30a Absatz 1 Satz 2 des Soldatengesetzes (Familienbedingte Teilzeitbeschäftigung) beantragt werden.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Antragsinhalt“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In den Fällen des § 30a Absatz 1 Satz 2 des Soldatengesetzes ist mit der Antragstellung darzulegen, dass mindestens ein Kind unter 18 Jahren, eine pflegebedürftige sonstige Angehörige oder ein pflegebedürftiger sonstiger Angehöriger tatsächlich zu betreuen oder zu pflegen ist. Die Pflegebedürftigkeit einer oder eines sonstigen Angehörigen ist durch ein ärztliches Gutachten oder durch Vorlage einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder einer entsprechenden Bescheinigung einer privaten Pflegeversicherung nachzuweisen. Teilzeitbeschäftigung zur Betreuung oder Pflege von mindestens einem Kind unter 18 Jahren kann von beiden in einem Wehrdienstverhältnis stehenden Elternteilen beantragt werden. Der Antrag kann sich auf eine anteilige, jeweils alleinige oder gemeinsame Teilzeitbeschäftigung beziehen.“

c) In Absatz 2 werden die Wörter „Lebenspartnerin oder des Lebenspartners“ durch die Wörter „eingetragene Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners“ ersetzt.

d) In Absatz 3 Nummer 2 werden die Wörter „Lebenspartnerinnen und Lebenspartner“ durch die Wörter „eingetragene Lebenspartnerinnen und eingetragene Lebenspartner“ ersetzt.

3. In § 4 Absatz 3 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „Zuständigkeit nach den Absätzen 1 und 2 gilt“ durch die Wörter „Absätze 1 und 2 gelten“ ersetzt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. für Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter in Bundeswehrkrankenhäusern.“

bb) Die Nummern 5 bis 8 werden aufgehoben.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Satz 1 findet keine Anwendung, wenn Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell (§ 9) beantragt wird.“

b) Die folgenden Absätze 3 bis 5 werden angefügt:

„(3) Teilzeitbeschäftigung kann erst für einen Zeitraum nach Ablauf einer Dienstzeit von vier Jahren bewilligt werden. Satz 1 gilt nicht in Fällen der Teilzeitbeschäftigung zur Betreuung oder Pflege von mindestens einem Kind unter 18 Jahren, wenn ein Anspruch auf Elternzeit nach § 28 Absatz 7 des Soldatengesetzes besteht. Die Dienstzeit im Sinne dieser Verordnung beginnt mit dem Tag der Berufung in das Wehrdienstverhältnis. Ein vor der Berufung geleisteter früherer Wehrdienst wird angerechnet.“

(4) Die nach § 4 zuständige Dienststelle kann von den Beschränkungen des Absatzes 1 im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Versagung der Teilzeit-

beschäftigung eine besondere persönliche Härte darstellen würde und keine dienstlichen Gründe entgegenstehen. Sie kann von der Beschränkung des Absatzes 3 im Einzelfall befreien, wenn dem keine dienstlichen Gründe wie Ausbildungsbedarf entgegenstehen.

(5) Ist Teilzeitbeschäftigung zur Betreuung oder Pflege von mindestens einem Kind unter 18 Jahren bewilligt worden, darf über die befristete Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung nach Absatz 2 nur mit Zustimmung des Bundesministeriums der Verteidigung entschieden werden, solange Anspruch auf Elternzeit nach § 28 Absatz 7 des Soldatengesetzes besteht. Andere dienstrechtliche Maßnahmen, die dasselbe Ziel verfolgen, bedürfen ebenfalls der Zustimmung nach Satz 1.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 bis 3 wird aufgehoben.
- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des § 30a Absatz 1 Satz 2 des Soldatengesetzes hat die nach § 4 zuständige Dienststelle vor der Ablehnung eines Antrags die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung auf einem anderen Dienstposten zu prüfen, insbesondere festzustellen, dass kein geeigneter Dienstposten im Umkreis von 30 Kilometern von der Wohnung der Antragstellerin oder des Antragstellers (Einzugsgebiet) identifiziert werden kann.“

6. § 9 wird durch die folgenden §§ 9 und 10 ersetzt:

„§ 9

Zusammenfassung der Freistellung von der Arbeit bei Teilzeitbeschäftigung

Wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, kann bei Teilzeitbeschäftigung die Zeit einer Freistellung bis zu drei Monaten zusammengefasst werden. Wird die Freistellung an das Ende der bewilligten Teilzeitbeschäftigung gelegt, darf sie bis zu einem Jahr zusammengefasst werden. Satz 2 gilt nicht, wenn die Freistellungsphase ganz oder teilweise in die letzten drei Jahre vor Erreichen der besonderen Altersgrenze (§ 45 Absatz 2 Soldatengesetz) der Antragstellerin oder des Antragstellers fallen würde.

§ 10

Soldatinnen und Soldaten in zivilen Dienststellen der Bundeswehrverwaltung

Für Soldatinnen und Soldaten, die in zivilen Dienststellen der Bundeswehrverwaltung im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung verwendet werden, gelten die vorstehenden Bestimmungen mit der Maßgabe, dass die Dienststellenleiterin oder der Dienststellenleiter an die Stelle der oder des nächsten und der oder des nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten tritt.“

Artikel 10

Änderung des Reservistinnen- und Reservistengesetzes

Das Reservistinnen- und Reservistengesetz vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1583, 1588) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Begründung und Beginn des Reservewehrdienstverhältnisses; Beförderungen“.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Für Beförderungen im Reservewehrdienstverhältnis gilt § 42 des Soldatengesetzes entsprechend.“

2. § 10 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter gelten § 6 Absatz 1 und § 9 Absatz 7 des Arbeitsplatzschutzgesetzes entsprechend.“

Artikel 11

Änderung des Wehrsoldgesetzes

Das Wehrsoldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 2008 (BGBl. I S. 1718), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 730) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesministerium der Verteidigung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Finanzen für jede Dienstleistung von Soldaten nach § 1 Absatz 1, für die nach §§ 50 und 50a des Bundesbesoldungsgesetzes eine Vergütung gewährt wird, die Gewährung eines erhöhten Wehrsoldes zu regeln.“

2. § 5 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.

3. Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1 (zu § 2 Absatz 1)

Wehrsoldgruppe	Dienstgrad	Wehrsoldtagessatz in Euro
1	Grenadier, Jäger, Panzerschütze, Panzergre-	11,41

	nadier, Panzerjäger, Kanonier, Panzerkanonier, Pionier, Panzerpionier, Funker, Panzerfunker, Schütze, Flieger, Sanitätssoldat, Matrose	
2	Gefreiter	12,18
3	Obergefreiter	12,95
4	Hauptgefreiter	13,71
5	Stabsgefreiter, Oberstabsgefreiter, Unteroffizier, Maat, Fahnenjunker, Seekadett, Stabsunteroffizier, Obermaat	15,25
6	Feldwebel, Bootsmann, Fähnrich, Fähnrich zur See, Oberfeldwebel, Oberbootsmann	15,76
7	Hauptfeldwebel, Hauptbootsmann, Oberfähnrich, Oberfähnrich zur See, Stabsfeldwebel, Stabsbootsmann, Oberstabsfeldwebel, Oberstabsbootsmann, Leutnant, Leutnant zur See	16,27
8	Oberleutnant, Oberleutnant zur See	16,78
9	Hauptmann, Kapitänleutnant	17,29
10	Stabshauptmann, Stabskapitänleutnant, Major, Korvettenkapitän, Stabsapotheker, Stabsarzt, Stabsveterinär	17,80
11	Oberstleutnant, Fregattenkapitän, Oberstabsapotheker, Oberstabsarzt, Oberstabsveterinär, Oberfeldapotheker, Flottillenapotheker, Oberfeldarzt, Flottillenarzt, Oberfeldveterinär	18,32
12	Oberst, Kapitän zur See, Oberstapotheker, Flottenapotheker, Oberstarzt, Flottenarzt, Oberstveterinär	18,83
13	Brigadegeneral, Flottillenadmiral, Generalapotheker, Generalarzt, Admiralarzt, Generalmajor, Konteradmiral, Generalstabsarzt, Admiralstabsarzt, Generalleutnant, Vizeadmiral, Generaloberstabsarzt, Admiraloberstabsarzt, General, Admiral	19,85

“

”

Artikel 12

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3386) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Einkünfte auf Grund einer geförderten Bildungsmaßnahme werden auf den Bildungszuschuss angerechnet.“

b) Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Zahlung kann auf Antrag längstens für sechs Jahre aufgeschoben oder unterbrochen werden, wenn dadurch unvermeidbare Nachteile für die Eingliederung ausgeschlossen werden können.“

2. § 13e Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Unterhaltsbeitrag entfällt spätestens ab dem Zeitpunkt, ab dem der frühere Soldat auf Zeit die Regelaltersgrenze nach § 35 Satz 2 oder § 235 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erreicht hat.“

3. § 26a wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Soldaten im Ruhestand, die wegen Überschreitens der für sie festgesetzten besonderen Altersgrenze in den Ruhestand versetzt worden sind, wird bei Anwendung von Satz 1 Nummer 4 bis zum Ende des Monats, in dem sie die für Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit geltende Altersgrenze nach § 5 des Bundespolizeibeamtengesetzes erreichen, lediglich Verwendungseinkommen im Sinne von § 53 Absatz 6 berücksichtigt.“

b) Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. ein Erwerbseinkommen im Sinne des § 53 Absatz 5 oder im Falle von Absatz 1 Satz 3 ein Verwendungseinkommen bezieht, das durchschnittlich im Monat einen Betrag von 450 Euro zuzüglich des Zweifachen dieses Betrages innerhalb eines Kalenderjahres übersteigt, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Erwerbstätigkeit.“

4. § 38 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 wird die Angabe „§ 53 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 53 Absatz 6“ ersetzt.

b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 53 Absatz 5 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.“

5. Dem § 42a wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend, wenn die Voraussetzungen im Sinne von Absatz 1 in der Zeit vom 1. Dezember 2002 bis zum 12. Dezember 2011 eingetreten sind. Dies gilt auch im Falle eines Soldaten, der Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz geleistet hat und infolge eines während dieses Wehrdienstverhältnisses erlittenen Einsatzunfalls nach § 63c Absatz 2 verstorben ist. Ein bereits nach § 41 Absatz 1 gewährtes Sterbegeld ist zu belassen; daneben wird kein weiteres Sterbegeld gezahlt.“

6. § 53 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Bei Soldaten im Ruhestand, die wegen Überschreitens der für sie festgesetzten besonderen Altersgrenze in den Ruhestand versetzt worden sind, ist die Ruhensberechnung mit der Maßgabe durchzuführen, dass in der Zeit vom Beginn des Ruhestandes bis zum Ende des Monats, in dem sie die für Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit nach § 5 des Bundespolizeibeamtengesetzes vorgesehene Altersgrenze erreichen, nur Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im Sinne des Absatzes 6 zu berücksichtigen ist. Für Offiziere, die in strahlgetriebenen Kampfflugzeugen als Flugzeugführer oder Waffensystemoffizier verwendet und als solche in den Ruhestand versetzt worden sind, gilt Satz 1 mit folgenden Maßgaben:

1. Mit Beginn des Monats, der auf den Monat folgt, in dem sie die für Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit vorgesehene Altersgrenze nach § 5 des Bundespolizeibeamtengesetzes erreicht haben, bis zum Erreichen der für Bundesbeamte geltenden Regelaltersgrenze nach § 51 Absatz 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes werden die der Höchstgrenze nach Absatz 2 Nummer 1 zugrunde liegenden Dienstbezüge bei einer Beschäftigung oder Tätigkeit, die nicht als Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne des Absatzes 6 anzusehen ist, um 20 vom Hundert erhöht.
2. Die um 20 vom Hundert zu erhöhenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge sind mindestens aus der Besoldungsgruppe A 14 zu berechnen.
3. Die Anrechnung beschränkt sich auf die Erhöhung nach § 26 Absatz 4, jedoch höchstens auf 7,29461 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.
4. § 94b Absatz 4 in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung gilt sinngemäß.“

7. In § 55c Absatz 1 werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt:

„Bei Soldaten im Ruhestand, die wegen Überschreitens der für sie festgesetzten besonderen Altersgrenze in den Ruhestand versetzt worden sind, wird die Kürzung nach Satz 1 bis zum Ende des Monats, in dem sie die für Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit geltende Altersgrenze nach § 5 des Bundespolizeibeamtengesetzes erreichen, ausgesetzt. Satz 3 findet keine Anwendung, sobald Leistungen aus den durch das Familiengericht übertragenen oder begründeten Anwartschaften oder Anrechten aus der Versicherung des berechtigten Ehegatten oder nach dem Bundesversorgungsteilungsgesetz gewährt werden.“

8. Dem § 59 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 4 gilt entsprechend für den Fall der Leistung eines freiwilligen Wehrdienstes als besonderes staatsbürgerliches Engagement nach Abschnitt 3 Nummer 3 des Soldatengesetzes als Probezeit und für eine Übergangszeit von höchstens vier Monaten zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung eines freiwilligen Wehrdienstes als besonderes staatsbürgerliches Engagement nach Abschnitt 3 Nummer 3 des Soldatengesetzes.“

9. Dem § 63c wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Für gesundheitliche Schädigungen, die bei einem Einsatzunfall im Sinne von Absatz 2 erlittenen Schädigungen vergleichbar sind und in der Zeit vom 1. Juli 1992 bis zum 30. November 2002 erlitten worden sind, gelten Absatz 3 Satz 1, Satz 2 Nummer 1, 4 und 5 und Satz 3 sowie die Absätze 4 bis 6 entsprechend mit der Maßgabe, dass

1. im Falle des § 42a ein bereits nach § 41 Absatz 1 gewährtes Sterbegeld zu belassen ist und daneben kein weiteres Sterbegeld gezahlt wird,
2. im Falle des § 63e
 - a) § 63a Absatz 3 entsprechend gilt, wenn die geschädigte Person, nachdem die in § 63a Absatz 1 genannten Schädigungsfolgen vorgelegen haben, aus anderen Gründen als den Schädigungsfolgen gestorben ist und aus Anlass der Schädigung eine einmalige Entschädigung nach § 63a oder eine vergleichbare Entschädigung nach anderen Vorschriften noch nicht erhalten hat,
 - b) aus Anlass derselben Schädigung nach anderen Vorschriften zustehende oder bereits gewährte einmalige Entschädigungszahlungen anzurechnen sind,
3. im Falle des § 63f die Ausgleichszahlung dem hinterbliebenen Ehegatten und den nach diesem Gesetz versorgungsberechtigten Kindern zusteht, wenn die geschädigte Person nach Erfüllung der in § 63f Absatz 1 genannten Voraussetzungen aus anderen Gründen als den Schädigungsfolgen gestorben ist und
4. eine Ausgleichszahlung nach § 63f im Falle des Anspruchs auf Hinterbliebenenversorgung nach § 42a nicht zusteht.

Die Zahlungen erfolgen auf Antrag.“

10. Dem § 63f wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Beträge nach Absatz 2 gelten entsprechend, wenn der Anspruch auf die Ausgleichszahlung in der Zeit vom 1. Dezember 2002 bis zum 12. Dezember 2011 entstanden ist. Dies gilt nicht, falls Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung nach § 42a besteht.“

11. § 74 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Soldaten im Ruhestand, die wegen Überschreitens der für sie festgesetzten besonderen Altersgrenze in den Ruhestand versetzt worden sind, wird bei Anwendung von Satz 1 Nummer 5 bis zum Ende des Monats, in dem sie die für Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit geltende Altersgrenze nach § 5 des Bundespolizeibeamtengesetzes erreichen, lediglich Verwendungseinkommen im Sinne von § 53 Absatz 6 berücksichtigt.“

b) Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. ein Erwerbseinkommen im Sinne des § 53 Absatz 5 oder im Falle von Absatz 1 Satz 3 ein Verwendungseinkommen bezieht, das durchschnittlich im Monat einen Betrag von 450 Euro zuzüglich des Zweifachen dieses Betrages

innerhalb eines Kalenderjahres übersteigt, mit Ablauf des Tages vor Beginn der Erwerbstätigkeit.“

12. In § 102 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Recht“ die Wörter „mit der Maßgabe, dass der Bemessungssatz der Übergangsgebühren dann nach § 11 Absatz 3 Satz 4 vermindert wird, wenn und solange Einkünfte auf Grund einer Bildungsmaßnahme erzielt werden, die höher sind als der Betrag dieser Verminderung“ eingefügt.

Artikel 13

Änderung des Schutzbereichgesetzes

§ 9 Absatz 3 Satz 1 des Schutzbereichgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 54-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 11 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Schutzbereichbehörde ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.“

Artikel 14

Aufhebung des Vierten Zolländerungsgesetzes

Das Vierte Zolländerungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 613-6-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 15

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Dem § 181 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1133) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Bei nachzuversichernden Soldaten auf Zeit sind abweichend von Satz 1 Beitragsbemessungsgrundlage die um 15 vom Hundert erhöhten beitragspflichtigen Einnahmen; soweit hierdurch die Beitragsbemessungsgrenze überschritten wird, sind beitragspflichtige Einnahmen höchstens bis zu der um 15 vom Hundert erhöhten Beitragsbemessungsgrenze zu berücksichtigen.“

Artikel 16

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 9 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 5 Nummer 20 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

(3) Artikel 4 Nummer 9 Buchstabe b und c tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

(4) Artikel 4 Nummer 9 Buchstabe a und d bis i sowie Nummer 10 und Artikel 5 mit Ausnahme von Nummer 20 treten am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

(5) Artikel 11 Nummer 2 und 3 tritt am 1. November 2015 in Kraft.

(6) Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 3 und 4 und Artikel 11 Nummer 1 treten am 1. Dezember 2015 in Kraft.

(7) Artikel 7 Nummer 5 und 6 mit Ausnahme von Absatz 5 sowie Artikel 15 treten am 1. Januar 2016 in Kraft.

(8) Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe c und d, Nummer 5 und 8 tritt mit Beginn der Auslieferung der neuen Dienstkleidung in Kraft. Das Bundesministerium der Finanzen gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.

(9) Artikel 14 tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Anhang

(zu Artikel 4 Nummer 10)

Anlage IX

(zu den Anlagen I und III)

Gültig ab ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats]

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen

– in der Reihenfolge der Gesetzesstellen –

Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro, Prozentsatz	Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro, Prozentsatz
Bundesbesoldungsordnungen A und B			
Vor bemerkungen			
Nummer 3a	134,22	Nummern 2 und 3	
Nummer 4	111,00	Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	211,29
Nummer 4a	112,74	Beamte des gehobenen Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	236,89
Nummer 5		Nummer 4	
Die Zulage beträgt für		Buchstabe a	
Mannschaften, Unteroffiziere/Beamte der Besoldungsgruppen A 5 und A 6	37,57	Doppelbuchstabe aa	339,34
Unteroffiziere/Beamte der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9	53,69	Doppelbuchstabe bb	
Offiziere/Beamte des gehobenen und höheren Dienstes	80,53	Beamte des mittleren und des gehobenen Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	262,50
Nummer 5a		Buchstabe b	
Absatz 1		Beamte des mittleren und des gehobenen Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	211,29
Nummer 1		Nummern 5 und 6	
Buchstabe a		Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	134,45
Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	307,33	Beamte des gehobenen Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	211,29
Beamte des gehobenen Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	339,34	Beamte des höheren Dienstes und Offiziere des Truppendienstes ab Besoldungsgruppe A 13	294,51
Buchstabe b		Nummer 6	
Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	262,50	Absatz 1 Satz 1	
Beamte des gehobenen Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	294,51	Buchstabe a	483,17
Buchstabe c		Buchstabe b	386,54
Beamte des gehobenen und des höheren Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13 und Offiziere des Truppendienstes ab Besoldungsgruppe A 13	339,34	Buchstabe c	338,05
		Buchstabe d	309,23
		Absatz 1 Satz 2	614,64

Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro, Prozentsatz
Nummer 6 a	107,38
Nummer 7	
Die Zulage beträgt für Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppe(n)	12,5 Prozent des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe *
A 2 bis A 5	A 5
A 6 bis A 9	A 9
A 10 bis A 13	A 13
A 14, A 15, B 1	A 15
A 16, B 2 bis B 4	B 3
B 5 bis B 7	B 6
B 8 bis B 10	B 9
B 11	B 11
Nummer 8	
Die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 5	120,80
A 6 bis A 9	161,06
A 10 und höher	201,32
Nummer 8a	
Die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 5	102,98
A 6 bis A 9	140,43
A 10 bis A 13	173,21
A 14 und höher	205,95
für Anwärter der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes	74,90
des gehobenen Dienstes	98,29
des höheren Dienstes	121,72
Nummer 8b	
Die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 5	96,63
A 6 bis A 9	128,85
A 10 bis A 13	161,06
A 14 und höher	193,27

Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro, Prozentsatz
Nummer 9	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	66,87
von zw ei Jahren	133,75
Nummer 9a	
Absatz 1	
Buchstabe a	107,38
Buchstabe b	214,74
Buchstabe c	161,06
Absatz 2	
Buchstabe a	42,94
Buchstabe b	53,69
Nummer 10 Absatz 1	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	66,87
von zw ei Jahren	133,75
Nummer 11	614,64
Nummer 12	40,27
Nummer 13 Absatz 1	
Die Zulage beträgt für Beamte des mittleren Dienstes	17,91
des gehobenen Dienstes	40,27
Nummer 14	24,17
Nummer 16	
Die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 7	46,02
A 8 bis A 11	61,36
A 12 bis A 15	71,58
A 16 und höher	92,03

* Nach Maßgabe des Artikels 1§ 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).

Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro, Prozentsatz	
Nummer 17		
Die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppe(n)		
A 2 und A 3		12,78
A 4 bis A 6		17,90
A 7 bis A 10		35,79
A 11		40,90
A 12 bis A 15		48,57
A 16 bis B 4		58,80
B 5 bis B 7		71,58
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 2	1	38,64
	2	71,28
A 3	2	38,64
	4	71,28
	5	35,99
A 4	1	38,64
	2	71,28
	4	7,77
A 5	1	38,64
	3	71,28
A 6	2	38,64
A 7	5	47,99
A 8	1	61,83
A 9	1, 3	287,67
A 13	1, 11	292,36
	7	133,63
A 14	5	200,44
A 15	3	267,22
	8	200,44
A 16	10	224,16
B 10	1	463,19

Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro, Prozentsatz	
Bundesbesoldungsordnung R		
Vor bemerkungen		
Nummer 2		
Die Zulage beträgt	12,5 Prozent des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe *	
a) bei Verwendung bei obersten Gerichtshöfen des Bundes für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)		
R 1	R 1	
R 2 bis R 4	R 3	
R 5 bis R 7	R 6	
R 8 bis R 10	R 9	
b) bei Verwendung bei obersten Bundesbehörden oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes, wenn ihnen kein Richteramt übertragen ist, für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)		
R 1	A 15	
R 2 bis R 4	B 3	
R 5 bis R 7	B 6	
R 8 bis R 10	B 9	
Besoldungsgruppe	Fußnote	
R 2	1	221,61
R 8	1	443,13

* Nach Maßgabe des Artikels 1§ 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr soll in den drei Kernbereichen „Arbeitsbedingungen und dienstliche Gestaltung“, „Vergütung“ sowie „soziale Absicherung“ gesteigert werden.

Die damit verbundene Weiterentwicklung der dienstlichen Rahmenbedingungen ist zum Erhalt der personellen Einsatzfähigkeit der Bundeswehr notwendig.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Folgende Regelungen bilden den Schwerpunkt des Entwurfs:

1. Arbeitsbedingungen und dienstliche Gestaltung

a) Dienstzeitregelungen für Soldatinnen und Soldaten

Für Soldatinnen und Soldaten wird die Dienstzeit derzeit in Abhängigkeit von Auftrag, Ausbildungserfordernissen und der zu erreichenden Einsatzbereitschaft im Wesentlichen von den zuständigen Vorgesetzten bestimmt. Mit § 30c des Soldatengesetzes wird erstmals seit Bestehen der Bundeswehr die Möglichkeit geschaffen, die Dienstzeit der Soldatinnen und Soldaten durch Rechtsverordnung zu regeln. Die auch zur Umsetzung der EU-Arbeitszeitrichtlinie 2003/88/EG erforderliche gesetzliche Arbeitszeitregelung im Soldatengesetz wird wie bei den Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 41 Stunden vorsehen. Damit werden in Zukunft die besonderen zeitlichen Belastungen für den Einzelnen auf ein unabdingbar notwendiges Maß reduziert und im Grundbetrieb eine bessere Planbarkeit von Dienst und Freizeit gewährleistet.

b) Erweiterung der Möglichkeiten zur Teilzeitbeschäftigung für Soldatinnen und Soldaten

Teilzeitbeschäftigung ist derzeit nur familienbedingt unter eng begrenzten Bedingungen möglich. Hier besteht Regelungsbedarf, um für die Soldatinnen und Soldaten – unter Berücksichtigung der Erhaltung der Einsatzbereitschaft der Streitkräfte – die für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte geltenden Standards zu gewährleisten. Mit der Änderung des § 30a des Soldatengesetzes werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, Soldatinnen und Soldaten unter vergleichbaren Rahmenbedingungen und in ähnlichen Teilzeitmodellen wie im übrigen öffentlichen Dienst Teilzeitbeschäftigung zu bewilligen.

c) Erprobung von flexibleren Arbeitszeitmodellen

Dem Bedürfnis nach flexibler Gestaltung der Lebensarbeitszeit wird zusätzlich durch die Einbeziehung des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung in den Anwendungsbereich der Experimentierklausel der Arbeitszeitverordnung zur Erprobung von Langzeitkonten Rechnung getragen.

d) Einführung einer Familien- und Haushaltshilfe

Soldatinnen und Soldaten mit Familienpflichten, die wegen besonderer Auslandseinsätze oder vergleichbarer Einsätze im Inland nicht bei ihren Familien sein können, sollen in familiären Notfällen unterstützt werden.

e) Bessere Beförderungsmöglichkeiten für Mannschaftsdienstgrade sowie Beamtinnen und Beamte des einfachen Dienstes

Die Streichung der für Mannschaftsdienstgrade bestehenden Planstellenobergrenzen und die Anhebung der Obergrenzen für den einfachen Dienst ermöglichen zusätzliche Beförderungen im Rahmen der Stellenansätze im Haushalt.

f) Zuschuss zur selbstbeschafften Ausgehuniform für Mannschaftsdienstgrade anstatt einer Ausstattung durch den Dienstherrn.

2. Vergütung

a) Einführung eines Personalbindungszuschlags

Zur Unterstützung der Bindung des militärischen Personals wird in Ergänzung der §§ 43 und 43b des Bundesbesoldungsgesetzes ein Personalbindungszuschlag für Soldatinnen und Soldaten als besoldungsrechtliches Instrument eigener Art ohne alimentativen Charakter eingeführt. Gegenüber den bestehenden Regelungen kommt er bedarfsorientiert in Bereichen zur Anwendung, in denen ein Personalmangel besteht. Der Anwendungsbereich ist auf die Ämter der Bundesbesoldungsordnung A beschränkt. Der Höchstsatz des Zuschlags ist vom Grundgehalt abhängig und die Auszahlungsmöglichkeiten sind flexibel gestaltet. Eine Begrenzung der hierfür bereit stehenden Haushaltsmittel verdeutlicht ebenso den Ausnahmecharakter der Vorschrift, wie eine Evaluierungspflicht zu Anwendung und Wirkung dieses besoldungsrechtlichen Instruments.

b) Verbesserung bei den Erschwerniszulagen

Die Erschwerniszulagen werden unter Berücksichtigung des jeweils letzten Anpassungszeitpunkts deutlich erhöht. Ausgenommen von der Erhöhung sind Zulagen, die erst vor kurzem eingeführt sowie in der Vergangenheit regelmäßig angepasst worden sind. Daneben werden einzelne Tatbestände wie folgt geändert:

- Bei der Gewährung der Erschwerniszulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten sind bisher Übungen ausgeschlossen. Dies ist nicht sachgerecht, da die abzugeltenden Erschwernisse (ungünstige Arbeitszeit, insbesondere Nacht-, Feiertags- Sonntagsarbeit) auch dort vorliegen und nicht anderweitig abgegolten werden.
- Die Erschwerniszulage für das Entschärfen und Sicherstellen unkonventioneller Sprengfallen und ähnlicher Kampfmittel wird den Bedingungen der besonderen Verwendungen im Ausland angepasst.
- Spezialkräfte sowie Minentaucherinnen und Minentaucher haben vorübergehend anderweitig Dienst zu leisten, sollen jedoch später in ihre Verwendung zurückkehren. Sie werden daher verpflichtet, sich neben den Obliegenheiten des neuen Dienstpostens „in Übung zu halten“. Dazu gehören die Erhaltung der Leistungsfähigkeit und der Kenntnisse sowie die Teilnahme an Lehrgängen und Übungen. Für diese zusätzlichen Belastungen wird eine abgestufte Erschwerniszulage eingeführt.

- Wer dauerhaft in verbunkerten Anlagen eingesetzt ist, unterliegt besonderen körperlichen und psychischen Belastungen. Bis zum 31. Dezember 2012 stand hierfür eine Aufwandsentschädigung zu. Die Abgeltung soll sich zukünftig nicht mehr an dem schwer feststellbaren Mehraufwand, sondern an den mit den besonderen Dienstverhältnissen verbundenen Belastungen orientieren. Der entsprechend neue Zulagentatbestand wird im zeitlichen Anschluss an die Beendigung der Aufwandsentschädigung, also rückwirkend zum 1. Januar 2013, eingeführt.

c) Erhöhung der Stellenzulagen

Da die Anforderungen für bestimmte Funktionen erheblich gestiegen sind, werden die entsprechenden Stellenzulagen angehoben. Dies betrifft Soldatinnen und Soldaten als Führer oder Ausbilder im Außendienst, Kompaniefeldwebel, die Nachrichtengewinnung durch Fernmelde- und Elektronische Aufklärung sowie den Flugsicherungsbetriebsdienst. Die bis zum 31. Dezember 2014 befristeten Stellenzulagen für Soldatinnen und Soldaten als Kommandant im militärischen Lufttransport sowie als Rettungsmedizinerin oder Rettungsmediziner, Gebietsärztin oder Gebietsarzt werden für weitere fünf Jahre gewährt, da die Voraussetzungen unverändert vorliegen.

d) Erhöhung der Wehrsoldtagessätze

Die Wehrsoldtagessätze wurden zuletzt im Jahr 2008 um zwei Euro angehoben. Inzwischen ist die Besoldung einschließlich der Besoldungserhöhung für die Jahre 2014 und 2015 um rund 12 Prozent erhöht worden. Da die Erhöhungen des Wehrsolds immer isoliert und jeweils in Zeiträumen von acht bis zehn Jahren unabhängig von Besoldungserhöhungen um glatte Euro-Beträge erfolgt sind, ist eine Erhöhung des Wehrsolds ab dem Jahr 2015 um jeweils zwei Euro sachgerecht. Der Inkraftsetzungszeitpunkt (1. November 2015) ist dabei abgestimmt auf die Neuordnung der Leistungen für Reservistendienst Leistende durch den in der Ressortabstimmung befindlichen Entwurf eines Unterhaltssicherungsneuordnungsgesetzes und gewährleistet, dass die Wehrsolderhöhung die Zielgruppe der einen Freiwilligen Wehrdienst Leistenden erreicht, da die Reservistendienst Leistenden ab diesem Zeitpunkt finanzielle Leistungen nur noch nach dem neu gefassten Unterhaltssicherungsgesetz erhalten.

e) Neues Amt in der Besoldungsgruppe B 6 beim Luftfahrtamt der Bundeswehr

Im neu geschaffenen Luftfahrtamt der Bundeswehr wird die fachliche Verantwortung für alle die Sicherheit des militärischen Flugbetriebs betreffenden Fragen in einer Behörde konzentriert. Unter besonderer Berücksichtigung der Verantwortung und Außenwirkung werden die Ämter der Behördenleitung entsprechend in der Bundesbesoldungsordnung B ausgebracht.

3. Soziale Absicherung und Versorgung

a) Verbesserung der Nachversicherung für Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit

Mit der Gesetzesänderung erhalten die Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit eine erhöhte Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung. Damit wird ein Ausgleich für die bisher fehlende betriebliche Zusatzversorgung geschaffen. Aufgrund der Eigenschaft des Dienstes als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit als „Durchgangsberuf“, nach dessen Beendigung das weitere Erwerbsleben in der Regel in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert wird, ist es sachgerecht, die Zusatzversorgung der Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit in der gesetzlichen Rentenversicherung selbst zu verankern. Die Beson-

derheiten des auf Zeit angelegten Dienstverhältnisses der Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit rechtfertigen es hierbei, die Gestaltung der zusätzlichen Alterssicherung an den Grundsätzen der Zusatzversorgung der Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes auszurichten und die Erhöhung des Rentenversicherungsbeitrags an der Höhe des Arbeitgeberanteils für die Zusatzversorgung des Bundes und der Länder (VBL) zu orientieren. Als Maßstab ist die überwiegend im Wege des Kapitaldeckungsverfahrens finanzierte VBL-Ost heranzuziehen. Dort beträgt der Arbeitgeberanteil 2 Prozent zuzüglich einer 1-prozentigen Umlage des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts. Die beabsichtigte 15-prozentige Anhebung der Beitragsbemessungsgrundlage entspricht einer Erhöhung des Rentenversicherungsbeitrages für Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit um ca. 2,83 Prozent. Dies entspricht ungefähr dem Arbeitgeberanteil (einschließlich der 1-prozentigen Umlage), der für eine Zusatzversorgung der Tarifbeschäftigten in der VBL-Ost aufzuwenden wäre.

- b) Aufhebung der Anrechnung von Hinzuverdienst auf die Dienstzeitversorgung der Soldatinnen und Soldaten

Das Gesetz sieht vor, die Anrechnung von Erwerbseinkommen aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes für den Zeitraum von der Versetzung in den Ruhestand bis zum Erreichen der für Polizeivollzugsbeamtinnen auf Lebenszeit und Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit nach § 5 des Bundespolizeibeamtengesetzes vorgesehene Altersgrenze aufzuheben. Die Neuregelung dient als Ausgleich dafür, dass die Berufssoldatinnen und Berufssoldaten aufgrund der für sie geltenden besonderen Altersgrenzen (§ 45 Absatz 2 und § 96 des Soldatengesetzes) im Verhältnis zu den übrigen Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, auch denjenigen mit eigenen besonderen Altersgrenzen, deutlich früher in den Ruhestand eintreten. Aus Gründen der Gleichbehandlung soll dies auch für die Gruppe der ausgeschiedenen Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit mit Anspruch auf Übergangsgebühren – auch hier gibt es in § 11 des Soldatenversorgungsgesetzes spezielle Hinzuverdienstgrenzen bei einer Tätigkeit in der Privatwirtschaft – gelten. Auch die früheren Berufssoldatinnen und Berufssoldaten der Bundeswehr mit Vordienstzeiten in der ehemaligen Nationalen Volksarmee (NVA), die im Ruhestand vorübergehend bis zum Renteneintrittsalter als Ausgleich für die NVA-Dienstzeit einen sog. Aufstockungsbetrag zum Ruhegehalt nach § 26a des Soldatenversorgungsgesetzes erhalten, für den ebenfalls eine spezielle Hinzuverdienstgrenze gilt, werden in die Neuregelung einbezogen.

- c) Spätere Pensionskürzung für geschiedene Berufssoldatinnen und Berufssoldaten

Erhebliche finanzielle Einbußen bewirken die für Berufssoldatinnen und Berufssoldaten geltenden besonderen Altersgrenzen auch im Falle einer Scheidung, da die Kürzung der Versorgungsbezüge um den vom Familiengericht festgesetzten Versorgungsausgleich bereits mit der Zurruesetzung einsetzt. Das Gesetz sieht vor, den Beginn der scheidungsbedingten Versorgungskürzung für Berufssoldatinnen und Berufssoldaten bis zur für Polizeivollzugsbeamte geltenden besonderen Altersgrenze hinauszuschieben.

- d) Stichtagsrückdatierung bei der Einsatzversorgung

Bei besonderen Auslandsverwendungen vor dem Inkrafttreten des Einsatzversorgungsgesetzes am 1. Dezember 2002 haben einsatzgeschädigte Personen trotz erheblicher Gefährdungslagen zum Beispiel im Bosnien- und Kosovo-Einsatz nicht dieselbe versorgungsrechtliche Absicherung wie ab dem 1. Dezember 2002 im Einsatz Geschädigte. Mit der Vorverlegung des Stichtages auf den 1. Juli 1992 wird eine Gleichbehandlung des bisher nicht von der Einsatzversorgung er-

fassten Personenkreises mit den Personen hergestellt, die bei Auslandseinsätzen nach dem 30. November 2002 einen Einsatzunfall erlitten haben. Damit wird auch einer Forderung des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages entsprochen.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 8 des Grundgesetzes für die Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen und nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes für die Verteidigung. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes. Für die Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten folgt sie aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und dem Völkerrecht vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Stellenzulage und die unter gleichen Bedingungen gewährte Erschwerniszulage für militärische Führung und Ausbildung im Außendienst werden zu einer Stellenzulage zusammengefasst. Dies verringert den laufenden Vollzugsaufwand geringfügig.

Wegen der vorgesehenen Aufhebung der Anrechnung von Hinzuverdienst wird die Festsetzung und Zahlung von Versorgungsbezügen insbesondere für den Personenkreis der Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit erheblich vereinfacht. Eine Vereinfachung ergibt sich auch bei der Dynamisierung des Versorgungsausgleichs. Da der Versorgungsausgleich nach § 55c des Soldatenversorgungsgesetzes nunmehr im Regelfall erst einsetzt, wenn die frühere Berufssoldatin oder der frühere Berufssoldat die für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte geltende besondere Altersgrenze erreicht hat, entfallen zahlreiche Anpassungsberechnungen nach den Erhöhungen der Versorgungsbezüge.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der demografische Wandel wird einen zunehmenden Wettbewerb um die besten Arbeitskräfte zur Folge haben. Vor dem Hintergrund der sich abzeichnenden Verknappung des Arbeitskräfteangebots trägt der Gesetzentwurf dazu bei, den Dienst in der Bundeswehr attraktiv zu gestalten und es der Bundeswehr zu ermöglichen, im Wettbewerb um qualifizierten Nachwuchs auf dem Arbeitsmarkt mitzuhalten. Die neuen arbeitszeitrechtlichen Regelungen (Dienstzeitregelung und Erweiterung der Möglichkeiten einer Teilzeitbeschäftigung) für Soldatinnen und Soldaten im Grundbetrieb schaffen die Voraussetzungen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in der Bundeswehr weiter zu fördern.

Es ergeben sich Auswirkungen auf die Zielstellungen der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Regelungen sind relevant für die Stärkung des sozialen Zusammenhalts (Managementregel 9). Mit den vorgesehenen Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr reagiert der Gesetzentwurf auf die demografischen Herausforderungen im Bereich der Personalgewinnung und -bindung im öffentlichen Sektor.

Um in dem zunehmenden Wettbewerb um qualifizierten Nachwuchs die personelle Einsatzbereitschaft der Bundeswehr weiterhin sicherstellen zu können, soll die Möglichkeit geschaffen werden, im Bedarfsfall zielgerichtet und zeitnah Personalbindungszuschläge für den weiteren Dienst als Soldatin oder Soldat zu gewähren. Auch die weiteren Änderungen tragen dem notwendigen Anpassungsprozess Rechnung. Die Perspektiven für Familien werden verbessert, indem durch die Einführung einer gesetzlichen Arbeitszeitregelung für Soldatinnen und Soldaten und die erweiterten Möglichkeiten für Soldatinnen und Soldaten, Teilzeitbeschäftigung in Anspruch zu nehmen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in der Bundeswehr erleichtert wird.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Im Finanzplanungszeitraum ergibt sich folgende Ausgabenentwicklung:

Einzelplan	Mehrbedarf in Millionen Euro			
	2015	2016	2017	2018
14	122,5	301,7	276,7	255,7
06				
08	–	3,5	3,5	3,5
...				

Der Mehrbedarf für 2015 kann aus den im Regierungsentwurf des Einzelplans 14 vorgesehenen Ansätzen gedeckt werden. Ab 2016 wachsen die zusätzlichen Ausgaben für den Einzelplan 14 in unterschiedlicher Höhe auf. In den künftigen Haushaltsverhandlungen über die Entwicklung der Plafondlinie des Einzelplans 14 bis 2018 wird diesem Aspekt Rechnung getragen werden müssen.

Die Ausgaben verteilen sich im Einzelplan 14 wie folgt:

Nr.	Maßnahme	Mehrbedarf in Millionen Euro				Gesamt
		2015	2016	2017	2018	
1	Verbesserung der Nachversicherung	–	90,0	90,0	90,0	270,0
2	Besoldungsrechtliche Folgeänderungen der Dienstzeitregelung	–	93,0	68,0	47,0	208,0
3	Aufhebung der Hinzuverdienstgrenzen	25,3	25,3	25,3	25,3	101,2
4	Beseitigung von Nachteilen des Versorgungsausgleichs	11,0	11,0	11,0	11,0	44,0

Nr.	Maßnahme	Mehrbedarf in Millionen Euro				
		2015	2016	2017	2018	Gesamt
5	Einführung eines Personalbindungszuschlags	22,0	22,0	22,0	22,0	88,0
6	Erhöhung von Stellen- und Erschwerniszulagen	14,2	14,2	14,2	14,2	56,8
7	Weitergewährung der Zulage für Rettungsmediziner und Gebietsärzte	12,0	12,0	12,0	12,0	48,0
8	Stichtagsrückdatierung bei Einsatzversorgung	10,5	0,5	0,5	0,5	12,0
9	Einbeziehung von Übungen beim Dienst zu ungünstigen Zeiten	9,7	9,7	9,7	9,7	38,8
10	Wegfall der Planstellenobergrenze für Oberstabsgefreite	6,1	6,1	6,1	6,1	24,4
11	Erhöhung der Wehrsoldtagessätze	1,5	9,0	9,0	9,0	28,5
12	Neue Erschwerniszulage für Dienst in verbunkerten Anlagen	2,0	0,7	0,7	0,7	4,1
13	Weitergewährung der Zulage für Kommandanten, Erweiterung für Marine	1,9	1,9	1,9	1,9	7,6
14	Aufhebung der Zulagenhöchstgrenze für Kampfmittelentschärfung	1,6	1,6	1,6	1,6	6,4
15	Neue Erschwerniszulage für Inübunghaltung der Spezialkräfte	0,5	0,5	0,5	0,5	2,0
16	Finanzielle Unterstützung Familien-/Haushaltshilfe	4,0	4,0	4,0	4,0	16,0
17	Anhebung der Planstellenobergrenze für den einfachen Dienst	0,2	0,2	0,2	0,2	0,8
18	Einführung neuer Amtsbezeichnungen für das Luftfahrtamt der Bundeswehr	–	–	–	–	–
19	Schaffung der Rechtsgrundlage für Teilselbsteinkleidung	–	–	–	–	–

Nr.	Maßnahme	Mehrbedarf in Millionen Euro				
		2015	2016	2017	2018	Gesamt
	der Mannschaften					
20	Schaffung der Rechtsgrundlage zur Beförderung zum Oberstabsfeldwebel	-	-	-	-	-
21	Erweiterung der Bewilligung von Teilzeit im Soldatenbereich	-	-	-	-	-
22	Einführung einer gesetzlichen Dienstzeitregelung	-	-	-	-	-
23	Einführung von Langzeitkonten	-	-	-	-	-
		122,5	301,7	276,7	255,7	956,6

4. Erfüllungsaufwand

Bei der Berechnung des Erfüllungsaufwands sowie der Be- und Entlastungseffekte wurde der Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands des Statistischen Bundesamts zugrunde gelegt. Die Berechnungen der Kosten des Personalaufwands wurden auf der Basis der derzeit geltenden (Stand: April 2014) Kostenrichtlinie für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung durchgeführt.

1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Soldatinnen und Soldaten sowie den Beamtinnen und Beamten entsteht als Bürgerinnen oder Bürger durch das Gesetz ein Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 320 Stunden.

a) Zu Artikel 1 (Arbeitszeitverordnung)

Angaben zum konkreten Erfüllungsaufwand für die Beamtinnen und Beamten als Bürgerinnen oder Bürger können derzeit nicht gemacht werden. Durch die Änderung der Arbeitszeitverordnung soll lediglich die Möglichkeit geschaffen werden, Langzeitkonten einzuführen. Es ist jedoch nicht absehbar, in wie vielen Dienststellen dies erfolgt und von wie vielen Beschäftigten ein entsprechender Antrag gestellt wird. Insgesamt entsteht für die Beschäftigten aber kein merklicher Erfüllungsaufwand, da die zeitliche Belastung der Antragstellung absehbar niedrig ist.

b) Zu Artikel 4 (Bundesbesoldungsgesetz)

Infolge der Änderung des § 69 des Bundesbesoldungsgesetzes müssen Mannschaftsdienstgrade, die sich künftig für die Teilselbsteinkleidung entscheiden, einen Antrag stellen. Die Befüllung des Antragsformulars dauert etwa zehn Minuten. Insgesamt führt dies zu einem Erfüllungsaufwand in Höhe von 170 Stunden pro Jahr (1 000 Anträge pro Jahr, etwa 10 Minuten pro Antrag).

c) Zu Artikel 12 (Soldatenversorgungsgesetz)

Aufgrund der Einbeziehung von Altfällen in die Einsatzversorgung (§§ 63c, 63f des Soldatenversorgungsgesetzes) entsteht den betroffenen Soldatinnen und Soldaten, den früheren Soldatinnen und Soldaten sowie deren Hinterbliebenen als Bürgerinnen oder Bürger ein einmaliger zeitlicher Erfüllungsaufwand von etwa drei Stunden. Sie müssen sich mit den neuen Regelungen beschäftigen, Überlegungen anstellen und wenn sie oder er die Regelungen in Anspruch nehmen möchte, einen Antrag stellen und diesen versenden. Insgesamt entsteht ein Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 150 Stunden (50 Anträge insgesamt, drei Stunden pro Antrag).

2. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 2 887 670 Euro sowie laufende Entlastungen in Höhe von rund 2 805 200 Euro jährlich.

a) Zu Artikel 1 (Arbeitszeitverordnung)

Aufgrund der Änderung der Arbeitszeitverordnung wird den Dienststellen lediglich die Möglichkeit eröffnet, Langzeitkonten einzurichten. Da derzeit noch nicht absehbar ist, ob und in welchem Umfang die einzelnen Dienststellen von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, können keine konkreten Aussagen zum Erfüllungsaufwand getroffen werden. Soweit aufgrund der neuen Vorgabe Langzeitkonten angeboten werden, werden in den betroffenen Dienststellen geringfügig mehr Personalressourcen für die Umstellung der Zeiterfassungssysteme gebunden.

b) Artikel 2 (Bundesbesoldungsgesetz)

Einführung eines Personalbindungszuschlags:

Die Einführung eines Personalbindungszuschlags erfordert eine einmalige Umstellung des Personalwirtschaftssystems der Bundeswehr, die mit rund 4 000 Euro zu veranschlagen ist.

Hinzu kommen von einer tatsächlichen Bescheiderteilung unabhängige Arbeiten insbesondere zur Feststellung der Bedarfslage und Überwachung des Ausgabenvolumens im Umfang von insgesamt 244 Stunden Arbeitszeit, die von Beamtinnen und Beamten oder im Dienstgrad vergleichbaren Soldatinnen und Soldaten durchgeführt werden. Anzusetzen sind:

- 34 Stunden für Angehörige des höheren Dienstes (Stundenansatz: 57,47 Euro),
- 102 Stunden für Angehörige des gehobenen Dienstes (Stundenansatz: 38,79 Euro),
- 108 Stunden für Angehörige des mittleren Dienstes (Stundenansatz: 28,74 Euro).

Hierdurch entsteht ein Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 9 000 Euro jährlich.

Die individuelle Gewährung des Zuschlags einschließlich notwendiger Zusammenhangersarbeiten nimmt rund eine Stunde in Anspruch. Die Bearbeitung erfolgt ebenfalls durch Beamtinnen und Beamte oder im Dienstgrad vergleichbare Soldatinnen und Soldaten. Anzusetzen sind je Fall:

- rund fünf Minuten für Angehörige des höheren Dienstes,

- rund zehn Minuten für Angehörige des gehobenen Dienstes,
- rund 45 Minuten für Angehörige des mittleren Dienstes.

Bei einem prognostizierten Umfang von 2 500 Bewilligungen pro Jahr entsteht ein Erfüllungsaufwand von rund 82 500 Euro und ein gesamter laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 91 500 Euro jährlich.

Ermächtigungsgrundlage für Rechtsverordnungen:

Durch die Änderungen der §§ 50 und 50a des Bundesbesoldungsgesetzes werden die Rechtsgrundlagen für den Erlass von Rechtsverordnungen geschaffen. Dadurch entsteht zunächst kein Erfüllungsaufwand. Dieser entsteht erst bei der Umsetzung der nach der Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes zu erlassenden Rechtsverordnungen.

Zulagenregelungen:

Die Änderungen der Zulagenregelungen erfordern neben Programmierarbeiten im Personalwirtschaftssystem die Anpassung von Arbeitsanweisungen und Formularen.

Die Arbeiten werden von Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes, des gehobenen Dienstes und des mittleren Dienstes erledigt. Hierfür ist ein einmaliger Umstellungsaufwand von insgesamt rund 2 500 Euro anzusetzen.

Der Erfüllungsaufwand für die anschließenden Zahlungen mit neuen Beträgen entspricht im Wesentlichen dem bisherigen.

Die Verlängerung der Geltungsdauer der Zulagenvorschriften nach den Nummern 6 und 11 der Vorbemerkungen sowie die Ausweitung auf bestimmte Soldatinnen und Soldaten der Marine verursachen einen einmaligen personellen Umstellungsaufwand in Höhe von rund 3 000 Euro.

Zuschuss für die Beschaffung der Ausgehuniform:

Der Zuschuss für die Beschaffung der Ausgehuniform wird auf Antrag gewährt. Die Bearbeitung der Anträge einschließlich der Zahlbarmachung erfolgt durch Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes. Anzusetzen sind pro Fall etwa 50 Minuten. Bei einer geschätzten Antragsanzahl von 1 000 pro Jahr entsteht ein laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 24 000 Euro.

Planstellenobergrenzen:

Durch die Aufhebung der Planstellenobergrenzen für Oberstabsgefreite und die Anhebung für Spitzenämter des einfachen Dienstes entsteht unmittelbar kein Erfüllungsaufwand. Mittelbar entsteht vorbehaltlich der Berücksichtigung einer Planstellenanpassung in der Haushaltsgesetzgebung geringfügiger Vollzugsaufwand durch die Möglichkeit, mehr Soldatinnen und Soldaten sowie Beamtinnen und Beamte befördern zu können.

Dienstkleidung der Beamtinnen und Beamten der Zollverwaltung:

Durch das künftige Dienstkleidungsmanagement verringert sich der Erfüllungsaufwand der Verwaltung wie folgt:

Derzeit werden von der zentralen Beschaffungsstelle der Bundesfinanzverwaltung jährlich durchschnittlich 25 Vergabeverfahren im Bereich „Dienstkleidung“

durchgeführt. Die Kosten eines Vergabeverfahrens belaufen sich nach Ermittlungen der Vergabestelle auf durchschnittlich 3 683,75 Euro.

Die Laufzeit der Verträge liegt in der Regel bei jeweils zwei bis drei Jahren, danach ist eine Folgeausschreibung erforderlich. Mängel und Lieferprobleme etc. sind durch die Vergabestelle mit jedem einzelnen Auftragnehmer bilateral zu klären. Derzeit werden von acht Arbeitskräften insgesamt ca. 40 Verträge betreut. Die Verträge laufen bis zum Abschluss des Rollouts aus, daher ergibt sich für die Vergabestelle kein weiterer Handlungsbedarf. Entsprechende Weisungen für das Vertragsmanagement wurden bereits erteilt.

Aufwand der Zollkleiderkasse im Hinblick auf ihre Auflösung ergibt sich gegebenenfalls noch aus der Verwertung der Restbestände. Er kann derzeit allerdings noch nicht beziffert werden, da die Lagerhaltung bis zum Abschluss des Rollouts ohnehin soweit wie möglich reduziert werden soll.

Durch die Gewinnung eines Full-Service-Dienstleisters in Verbindung mit einer längeren Vertragslaufzeit wird der Vergabeaufwand deutlich reduziert. Die geplante Vertragslaufzeit beträgt acht Jahre, mit der Option, zweimal um jeweils zwei Jahre zu verlängern. Ansprechpartner im Rahmen der Vertragspflege ist lediglich der Auftragnehmer selbst, nicht seine Zulieferer, so dass sich der Kreis der zu betreuenden Vertragspartner erheblich verkleinert.

Bislang erfolgen Lagerung, Kommissionierung und Versand der Dienstkleidung zentral durch die Zollkleiderkasse. Hierfür entstehen jährliche Personal- und Sachkosten i. H. v. durchschnittlich ca. 715 000 Euro. Die Tätigkeiten werden künftig durch den Dienstleister wahrgenommen. Dieser legt die Prozesskosten auf den Verkaufspreis der Dienstkleidungsartikel um. Angaben zur Höhe der Prozesskosten und der Verkaufspreise sind jedoch vor Zuschlagserteilung nicht möglich.

Die Verwaltung der Mitglieder der Zollkleiderkasse (der zum Tragen von Dienstkleidung verpflichteten Beamtinnen und Beamten der Zollverwaltung) erfolgt derzeit ebenfalls zentral durch insgesamt neun Arbeitskräfte bei der Zollkleiderkasse. Auch diese Aufgaben nimmt künftig der Dienstleister wahr. Um die weiterhin erforderliche Mitwirkung der Personalführenden Dienststellen zu gewährleisten, schafft er entsprechende IT-Schnittstellen zu seinem System. Die Personalstellen sowie die Dienstkleidungsträgerinnen und -träger selbst können dann auf Basis eines Rollenkonzepts unmittelbar auf die für sie relevanten Daten zugreifen und ggf. erforderliche Änderungen vornehmen (z. B. Adressänderung oder Anpassung von Konfektionsgrößen). Die übermittelten Daten bei Bestellungen werden einer automatischen Plausibilitätsprüfung unterzogen. Die Kosten der IT-Schnittstelle werden von den Bietern für das Vergabeverfahren in den Verkaufspreis der Dienstkleidungsstücke einkalkuliert, daher ist keine getrennte Betrachtung möglich.

Es entsteht ein einmaliger Aufwand für die Datenmigration sowohl von der Mitgliederbuchhaltung der Zollkleiderkasse als auch von den Personalführenden Dienststellen an den Dienstleister. Der Aufwand ist jedoch derzeit nicht quantifizierbar, da die Modalitäten der Datenmigration im Vergabeverfahren mit den Bietern verhandelt werden.

Mit der Einführung einer Abnutzungsentschädigung für Sportkleidung entfallen alle bislang von der Verwaltung wahrgenommenen Beschaffungs- und Logistikprozesse. Stattdessen wird lediglich im Bereich der Besoldung ein weiterer, jedoch automatisierter Prozessschritt etabliert, mit dem eine Auszahlungsanordnung generiert wird, sobald eine Beamtin oder ein Beamter zur Teilnahme am

Dienstsport verpflichtet wird (Abbildung im Rahmen des Personalverwaltungssystems).

Die mit der Neuordnung des Dienstkleidungswesens angestrebte Verringerung des Erfüllungsaufwands kann in vollem Umfang erst nach vollständiger Umstellung realisiert werden, da in der Umstellungszeit trotz Reduzierung der Bestände der Zolkleiderkasse und der Beschaffungsmengen die Aufgaben der Vergabestelle und der Zolkleiderkasse nur sukzessive zurückgehen.

c) Zu Artikel 5 (Erschwerniszulagenverordnung)

Die Erhöhung der bestehenden Zulagen macht Programmierarbeiten im maschinellen Personalwirtschaftssystem sowie die Anpassung von Arbeitsanweisungen, Handbüchern und Formularen erforderlich.

Die Arbeiten werden von Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes, des gehobenen Dienstes und des mittleren Dienstes erledigt. Für diesen einmaligen Umstellungsaufwand sind insgesamt rund 40 000 Euro anzusetzen.

Für die neue Zulagenvorschrift für den Dienst in verbunkerten Anlagen sowie die Erweiterung der Zulagenvorschriften für Spezialkräfte, Minentaucherinnen und Minentaucher entsteht ein einmaliger Umstellungsaufwand von rund 4 000 Euro.

Die Bewilligung dieser Zulagen nimmt etwa 15 Minuten pro Bearbeitungsvorgang in Anspruch und erfolgt durch Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes. Bei anzunehmenden 100 Zulagenempfängern, hinsichtlich derer durchschnittlich zweimal pro Jahr Bearbeitungsvorgänge anfallen, beträgt der laufende Erfüllungsaufwand rund 13 650 Euro.

d) Zu Artikel 7 (Soldatengesetz)

Durch die Änderungen des Soldatengesetzes (Änderung der §§ 30, 30a, Einfügung des § 30c) werden die Normen für den Erlass von späteren Rechtsverordnungen geschaffen. Hierdurch entsteht zunächst kein Erfüllungsaufwand. Ein Erfüllungsaufwand entsteht erst bei Umsetzung der nach der Änderung des Soldatengesetzes zu erlassenden Rechtsverordnungen.

e) Zu Artikel 8 (Soldatenlaufbahnverordnung)

Einen zusätzlichen Erfüllungsaufwand löst die Änderung der Soldatenlaufbahnverordnung nicht aus. Das Schaffen der rechtlichen Voraussetzungen für die Beförderung von Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit zum Oberstabsfeldwebel führt nicht zu einer höheren Anzahl der Beförderungen zu diesem Dienstgrad. Die Anzahl der Beförderungen zum Oberstabsfeldwebel ergibt sich aus den freien und besetzbaren Planstellen. Deren Anzahl wird mit der Änderung der Soldatenlaufbahnverordnung nicht erhöht.

f) Zu Artikel 9 (Soldatinnen- und Soldatenteilzeitbeschäftigungsverordnung)

Die Bearbeitung von Anträgen aufgrund der Neuregelung der Teilzeitbeschäftigung der Soldatinnen und Soldaten führt zu einem gewissen zusätzlichen Verwaltungsaufwand. Der hiermit verbundene Erfüllungsaufwand kann derzeit noch nicht beziffert werden, da nicht abgeschätzt werden kann, in welchem Umfang die neuen Möglichkeiten in Anspruch genommen werden.

g) Zu Artikel 11 (Wehrsoldgesetz)

Durch die Erhöhung der Wehrsoldtagessätze fällt ein durch Programmierarbeiten bedingter einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von 4 000 Euro an.

h) Zu Artikel 12 (Soldatenversorgungsgesetz)

Wegfall der Anrechnungsregelungen:

Die Bearbeitung eines Anrechnungsfalles nach § 11 des Soldatenversorgungsgesetzes nimmt jährlich durchschnittlich 4,5 Stunden in Anspruch. Die Arbeit erfolgt regelmäßig durch Tarifbeschäftigte der Entgeltgruppe 8. Bei anzunehmenden 5 800 Fällen pro Jahr entfällt durch die Neuregelung des § 11 Absatz 3 des Soldatenversorgungsgesetzes Erfüllungsaufwand in Höhe von 26 100 Stunden. Bei einem Stundensatz von 28,74 Euro (mittlerer Dienst) macht dies einen Betrag in Höhe von rund 750 000 Euro pro Jahr aus.

Durch die Änderung der Regelung über die Anrechnung privatwirtschaftlich erzielter Einkünfte in § 53 des Soldatenversorgungsgesetzes entfällt in Zukunft Erfüllungsaufwand. Die Durchführung der Ruhensregelungen erfolgt durch Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes. Bei etwa 9 800 Anrechnungsfällen pro Jahr und einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit von 460 Minuten pro Fall ist bisher ein laufender Bearbeitungsaufwand von etwa 75 133 Stunden anzusetzen, der mit rund 2 914 400 Euro zu bewerten ist. Dieser vermindert sich etwa um 2 185 800 Euro infolge der Reduzierung der Anrechnungsfälle um rund 75 Prozent.

Der sich aus der einmaligen Umstellung von acht Zahlfällen ergebende Erfüllungsaufwand im Rahmen des § 26a des Soldatenversorgungsgesetzes wird dadurch kompensiert, dass der jährliche Erfüllungsaufwand infolge von Überprüfungen des jeweiligen Jahreseinkommens im Einzelfall entfällt. Weiterer Erfüllungsaufwand fällt aufgrund des Wegfalls der Anrechnungsregelungen dadurch weg, dass Rechtsstreitigkeiten, die in der Vergangenheit schwerpunktmäßig im Zusammenhang mit der Anrechnung nach § 53 des Soldatenversorgungsgesetzes geführt wurden, entfallen. Dieser Aufwand lässt sich nicht beziffern, erfahrungsgemäß ist von einer Quote von 40 Prozent für Rechtsstreitigkeiten in Zusammenhang mit der vorgenannten Anrechnung auszugehen.

Änderung des § 55c des Soldatenversorgungsgesetzes:

Durch die Änderungen im § 55c des Soldatenversorgungsgesetzes entsteht ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von 6 000 Euro für die Anpassung der Software an die geänderten rechtlichen Bestimmungen. Zusätzlich entsteht folgender einmaliger Erfüllungsaufwand bei der Anpassung der Bestandsfälle an die neue Rechtslage: Pro Fall ist eine Bearbeitungszeit von einer Stunde durch Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes anzusetzen. Bei rund 3 000 Bestandsfällen ergibt sich ein einmaliger Aufwand von 116 000 Euro. Insgesamt beträgt der einmalige Umstellungsaufwand rund 122 000 Euro.

Rückdatierung des Stichtages:

Infolge der Einbeziehung einer begrenzten Zahl von Altfällen in die Einsatzversorgung ist mit einem zusätzlichen einmaligen Aufwand von 230 Stunden für die Prüfung des Verbleibs und den Versand der Altakten an die Festsetzungsstelle sowie die Prüfung der Anträge, die Fertigung der Bescheide, die Zahlbarmachung der Bezüge und den Versand der Bescheide zu rechnen. Pro Bearbeitungsfall sind anzusetzen:

- eine Stunde für eine Person des mittleren Dienstes oder vergleichbar für die Prüfung des Verbleibs und den Versand der Altakten (Stundenansatz: 28,74 Euro),
- vier Stunden für eine Person des gehobenen Dienstes oder vergleichbar für die Festsetzung der laufenden Versorgungsbezüge der Witwen, der Witwer und Waisen (Stundenansatz: 38,79 Euro),
- zweieinhalb Stunden für eine Person des gehobenen Dienstes oder vergleichbar für die Festsetzung der einmaligen Entschädigungszahlungen,
- eine halbe Stunde für eine Person des mittleren Dienstes oder vergleichbar für die Zahlbarmachung der Versorgungsbezüge.

Die Zeitansätze für Personen des höheren Dienstes und des einfachen Dienstes oder vergleichbar sind vernachlässigbar und deshalb nicht gesondert ausgewiesen, sondern in den oben genannten Zeitansätzen enthalten.

Bei angenommenen 50 Fällen (20 Fälle mit Anspruch auf laufende Versorgung und 30 Fälle mit Anspruch auf Einmalzahlungen) beträgt der Erfüllungsaufwand einmalig etwa 8 170 Euro.

Der Folgeaufwand bei den laufenden Zahlfällen ist abhängig von den Umständen des Einzelfalles und deshalb nicht konkret abzuschätzen. Folgeaufwand ist möglich im Falle des Bezugs anrechenbarer Leistungen neben der Versorgung, bei der Prüfung der Waisengeldberechtigung, der Fertigung entsprechender Änderungsbescheide und der Umsetzung in der elektronischen Datenverarbeitung. Bei einem Stundenansatz von zwei Stunden jährlich pro Zahlfall (eineinhalb Stunden gehobener Dienst oder vergleichbar, eine halbe Stunde mittlerer Dienst oder vergleichbar) ist mit einem jährlichen Erfüllungsaufwand von 1 450 Euro zu rechnen.

i) Zu Artikel 14 (Sechstes Buch Sozialgesetzbuch)

Zusätzliche Kosten in Höhe von ca. 2 000 000 Euro entstehen durch die erforderliche Entwicklung einer IT-Programmierung für die Berechnung der Nachversicherung und den Zahlungsverkehr mit der Deutschen Rentenversicherung. Nach vorläufigen Berechnungen entsteht der gesetzlichen Rentenversicherung für die vorgesehene Änderung des § 181 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ein einmaliger Umstellungsaufwand von insgesamt rund 700 000 Euro.

Der gesamte Erfüllungsaufwand kann mit den vorhandenen Ressourcen abgedeckt werden.

5. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Die vorgesehenen Regelungen werden keine wesentlichen Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Gleichstellungspolitische Belange sind berücksichtigt. Frauen und Männer sind in gleicher Weise betroffen. Auch eine mittelbare geschlechterbezogene Benachteiligung liegt nicht vor.

VII. Befristung; Evaluation

Die Regelung des neuen § 44 des Bundesbesoldungsgesetzes sieht eine Evaluierung des Personalbindungszuschlags vor, um die Wirkung dieses neuen besoldungsrechtlichen Instruments zeitnah zu beurteilen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Arbeitszeitverordnung)

Zu Nummer 1

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2

Die Änderung ermöglicht, dass weitere interessierte Ressorts am Pilotprojekt teilnehmen können.

Zu Nummer 3

Die Festschreibung der Guthabenobergrenze dient der Vermeidung von Überlastung der Beamtinnen und Beamten durch Teilnahme am Pilotprojekt. Die Höhe ergibt sich aus dem maximalen Ansparvolumen durch Erhöhung der Wochenarbeitszeit und Stundenanrechnung von Mehrarbeit und Urlaub über fünf Jahre.

Zu Nummer 4

Mit der Weiterentwicklung des Pilotprojekts wird der Forderung nach Verlängerung der Ansparphase auf fünf Jahre entsprochen. Zur Vermeidung von Überlastung wird die Guthabenobergrenze (siehe Nummer 3) aufgenommen.

Für die Evaluierung des Pilotprojekts als Grundlage für die Entscheidung der Überführung in den Dauerbetrieb werden valide Daten benötigt. Deshalb wird an der Begrenzung der Ansparphase festgehalten. Um auch bei den Behörden, die neu in das Pilotprojekt einsteigen, Daten erheben zu können, wird der Zeitraum für das Ansparen von Guthaben bis zum 31. Dezember 2020 verlängert.

Zu Nummer 5

Durch die Befristung des Guthabenausgleichs ist eine Ballung von zu gewährendem Zeitausgleich nicht zu vermeiden. Daher wird auf die Befristung verzichtet, womit sowohl den Beamtinnen und Beamten als auch den Dienststellen, die am Pilotprojekt teilnehmen, mehr Flexibilität eingeräumt wird. Letztlich dient dies der Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit der Dienststellen.

Zu Nummer 6

Redaktionelle Folgeänderung wegen der Aufhebung des Absatzes 5.

Zu Artikel 2 (Änderung der Ersten Verordnung zur Änderung der Arbeitszeitverordnung)

Die Erprobung von Langzeitkonten wird über den 31. Dezember 2016 hinaus verlängert.

Zu Artikel 3 (Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Redaktionelle Folgeänderung wegen der Neufassung der Überschrift des § 69i.

Zu Nummer 2

Folgeänderungen zu den rückwirkenden Verbesserungen der Einsatzversorgung im Soldatenversorgungsgesetz.

Zu Artikel 4 (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung wegen der Neufassung des § 44.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung wegen der Neufassung des § 50.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderung wegen der Neufassung der Überschrift des Abschnitts 8.

Zu Buchstabe d

Redaktionelle Folgeänderung wegen der Einfügung des § 70a.

Zu Nummer 2

Zu Absatz 1

Die Aufrechterhaltung eines qualifizierten militärischen Personalkörpers ist für die Bundeswehr von überragender Bedeutung. Die zunehmende Professionalisierung erfordert aufgrund des zunehmenden Wettbewerbs auf dem Arbeitsmarkt auch finanzielle Anreize, die bedarfsabhängig und zeitnah angewendet werden können, um der vom Dienstherrn ungewollten vorzeitigen Beendigung des Dienstverhältnisses wirksam entgegenzutreten zu können. Von besonderer Bedeutung ist dabei, dass mehr als zwei Drittel der Soldatinnen und Soldaten sich in einem Dienstverhältnis auf Zeit befinden. Es liegt im Interesse der Bundeswehr, in bestimmten von Vakanzen besonders betroffenen Personalbereichen diese militärisch erfahrenen Fachkräfte so lange wie möglich an die Bundeswehr zu binden. Hierzu soll die Bereitschaft von Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit gefördert werden, sich über das festgelegte Dienstzeitende hinaus zu verpflichten. In Tätigkeitsbereichen, in denen die zivile Wirtschaft vergleichbare und hochdotierte Arbeitsplätze (z. B. für Ingenieure) anbietet, gilt es zudem auch, dem Risiko einer Kündigung von Berufssoldatinnen und Berufssoldaten zu begegnen. Neben finanziellen Anreizen zur Personalgewinnung nach den §§ 43 und 43b benötigt die Bundeswehr daher ein Personalbindungsinstrument, um in definierten Verwendungsbereichen eine Personalabwanderung zu verhindern.

Voraussetzung für die Gewährung eines Personalbindungszuschlags ist das Vorliegen eines Personalmangels. Über das Bestehen eines Personalmangels hinaus setzt Absatz 2 entsprechend dem Ansatz, der Personalbewirtschaftung ein flexibles Instrument zur Verfügung zu stellen, eine positive Bestimmung der in Frage kommenden Verwendungsbereiche durch das Bundesministerium der Verteidigung voraus. Sie können für

bestimmte militärische Fachtätigkeiten (z. B. Meister Luftfahrzeug Avionik C-160 Funk und Navigation) oder Fachtätigkeitsbereiche (z. B. Informationsübertragung Weitverkehr) festgelegt werden. Sie können auch regional begrenzt werden, um die Personalsituation an bestimmten Orten gezielt zu beeinflussen. Dabei wird es sich anbieten, die Verwendungsbereiche, die für eine Zuschlagsgewährung in Betracht kommen, zeitlich befristet zu bestimmen, um Gewöhnungseffekte zu vermeiden und sicherzustellen, dass sich die Vergabe des Zuschlags am jeweils aktuellen Bedarf ausrichtet. Soweit ein Personalmangel weiterhin besteht, kann der Anwendungszeitraum gegebenenfalls mehrfach verlängert werden.

Auch wenn ein Personalmangel vorliegt und ein entsprechender Verwendungsbereich bestimmt ist, besteht kein Anspruch auf einen Zuschlag („kann“).

Soldatinnen und Soldaten mit einem Dienstgrad nach der Bundesbesoldungsordnung B werden von der Vorschrift nicht erfasst.

Zu Absatz 2

Die Regelung legt fest, wann ein Personalmangel im Sinne der Vorschrift vorliegt.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift bestimmt den Anwendungszeitraum und den Höchstbetrag des Zuschlags. Satz 1 legt fest, dass der Zuschlag – wie in den Fällen von § 43 (Personalgewinnungszuschlag) – zunächst für höchstens 48 Monate gewährt werden darf. Satz 2 eröffnet dem Dienstherrn die Möglichkeit, den Zuschlag in Form der Einmalzahlung in Teilbeträgen zu gewähren. Die Zahlungsweise (monatlich oder als Einmalzahlung) sowie die Möglichkeit, eine Einmalzahlung in Teilbeträge aufzuteilen, erlaubt eine flexible Handhabung. Satz 3 gewährleistet, dass der Zuschlag einmalig wiederholt gewährt werden kann, wenn ein entsprechender Personalmangel erneut oder weiterhin vorliegt. Satz 4 und 5 legen die maximale Höhe des Zuschlags fest. Der Zuschlag nimmt im Anwendungszeitraum weder an linearen Besoldungsanpassungen teil noch verändert er sich bei Änderung der individuellen Arbeitszeit. Gesamtbetrag des Zuschlags bei Einmalzahlung ist der sich aus der Multiplikation der Anzahl der Monate, für die der Zuschlag festgesetzt wird, mit dem festgesetzten monatlichen Anteil ergebende Betrag. Insofern kann der Höchstbetrag des Zuschlags als Einmalzahlung das 9,6-fache des maßgeblichen Grundgehaltes der Stufe 1 betragen. Diese Festlegung ist auch für die in Absatz 5 geregelten Zahlungseinstellungen und Rückzahlungen von Bedeutung.

Zu Absatz 4

Die Regelung konkretisiert die bei der Ermessensentscheidung über die Gewährung, die Höhe des Zuschlags und den Gewährungszeitraum zu berücksichtigenden Belange.

Zu Absatz 5

Die Regelung bestimmt die Voraussetzungen, unter denen die Zahlung des Zuschlags entfällt oder zu welchem Anteil ein als Einmalzahlung gewährter Zuschlag zurückzuzahlen ist. Grundsätzlich wird der Zuschlag nur gewährt, wenn die qualifizierte Tätigkeit auf einem Dienstposten in einem der ausgewählten Bereiche auch wahrgenommen wird. Ist dies nicht oder nicht mehr der Fall, kann in besonders gelagerten Fällen von der Zahlungseinstellung oder der Rückzahlung aus Billigkeitsgründen abgesehen werden. Dies ist regelmäßig dann angezeigt, wenn das dienstliche Interesse an einem Verwendungswechsel überwiegt und die Soldatin oder der Soldat die dienstlichen Gründe für den Verwendungswechsel nicht zu vertreten hat.

Zu Absatz 6

Die Konkurrenzregelung schließt mögliche Doppelanprüche nach dem Bundesbesoldungsgesetz aus.

Zu Absatz 7

Entscheidungen über die Gewährung des Zuschlags trifft das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihr bestimmte nachgeordnete Behörde. Für eine Delegation kommt grundsätzlich nur das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr in Betracht, da hier die notwendigen Informationen für eine sachgerechte Ermessenentscheidung verfügbar sind. Ausgenommen von einer Delegation sind die Entscheidungen über den Anwendungsbereich nach Absatz 1 und 2.

Zu Absatz 8

Die Regelung bestimmt, in welchem Umfang Haushaltsmittel für die Gewährung von Personalgewinnungszuschlägen eingesetzt werden können. Die Höhe von 0,3 Prozent spiegelt die haushaltsmäßig bestimmte Ausgabenhöchstgrenze unter Berücksichtigung des Ausnahmecharakters der Norm wider und verlangt eine gezielte Auswahl von Verwendungsbereichen. Gleichzeitig ist dadurch eine streng am Bedarf ausgerichtete Anwendung der Norm garantiert.

Zu Absatz 9

Die Prüfpflicht folgt früheren Beispielen bei der Einführung neuer besoldungsrechtlicher Instrumente, wie etwa den vergleichbaren Bestimmungen in § 43a Absatz 9 für die Prämien für Angehörige der Spezialkräfte der Bundeswehr und in § 43b für die Verpflichtungsprämien für Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit.

Zu Nummer 3

Besoldungsrechtliche Folgemaßnahme zur Einführung einer gesetzlichen Arbeitszeitregelung für Soldatinnen und Soldaten, die es ermöglicht, eine Mehrarbeitsvergütungsverordnung für Soldatinnen und Soldaten zu erlassen.

Zu Nummer 4

Wegen der Neufassung des § 50 wird der sachliche Geltungsbereich angepasst.

Zu Nummer 5

In den Abschnitt 8 wird eine Vorschrift zur Dienstbekleidung für Beamte der Zollverwaltung (§ 70a) aufgenommen. Daher wird die Überschrift des Abschnitts angepasst.

Zu Nummer 6

Bislang haben lediglich Unteroffiziere die Wahlmöglichkeit, sich die Ausgehuniform fiskalisch bereitstellen zu lassen oder sich diese mit einem Zuschuss in ggf. besserer Qualität und Passform selbst zu beschaffen. Die länger dienenden Mannschaftsdienstgrade in der Bundeswehr sollen mit der Eröffnung einer Wahlmöglichkeit zur Teilselbsteinkleidung den Unteroffizieren gleichgestellt werden. Der dadurch gewonnene Handlungsspielraum erhöht die Attraktivität der Laufbahngruppe der Mannschaften.

Zu Nummer 7

Für die Versorgung von Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamten mit Dienstkleidung und Ausrüstung wurden in unterschiedlichen Verwaltungsbereichen des Bundes und der Länder unterschiedliche Systeme eingeführt. Diese reichen von einer vollständigen unentgeltlichen Bereitstellung durch den Dienstherrn über den durch Zuschüsse unterstüt-

zen Erwerb bei einer öffentlich-rechtlich geführten Kleiderkasse bis zur Erwerbsmöglichkeit bei privaten Dienstleistern oder auf dem freien Markt in Verbindung mit Zuschüssen durch eine Kleiderkasse.

Beamtinnen und Beamte des gehobenen und des höheren Polizeivollzugsdienstes der Bundespolizei sind bisher verpflichtet, Dienstkleidung, die nicht zur Einsatz- und Arbeitsausstattung gehört, selbst zu erwerben. Zurzeit werden diese Beamtinnen und Beamten über eine in privater Rechtsform betriebene Kleiderkasse versorgt. Die Kleiderkasse führt für jeden dieser sogenannten Selbsteinkleider ein treuhänderisch verwaltetes Konto, auf das die im bisherigen § 70 Absatz 1 Satz 2 vorgesehenen Zuwendungen des Dienstherrn – der einmalige Bekleidungszuschuss und die Abnutzungsentschädigung – gezahlt werden. Die Beamtinnen und Beamten können für den Erwerb der selbst zu beschaffenden Dienstkleidung über das Guthaben des Treuhandkontos verfügen.

Der Verwaltungsaufwand für die Ausstattung und finanzielle Unterstützung der Selbsteinkleider konnte durch Straffung des Sortiments und Vereinfachung der Prozesse zwar reduziert werden, wegen der zunehmenden Anzahl von Selbsteinkleidern steigt jedoch der Gesamtaufwand für die Führung und Verwaltung der Konten bei der Kleiderkasse. Bei Betrachtung aller anfallenden Kosten, einschließlich der Verwaltungskosten, könnte ein System ohne das Erfordernis der Führung individueller Konten für den Bund günstiger werden, so dass eine unentgeltliche Bereitstellung von Dienstkleidung auch für den gehobenen und den höheren Polizeivollzugsdienst insgesamt wirtschaftlicher würde als ein System mit Eigenbeteiligung der Beamtinnen und Beamten. Das Ergebnis einer solchen Wirtschaftlichkeitsbetrachtung wird u. a. abhängig sein von der Marktsituation bei Herstellern von Dienstkleidung sowie bei potentiellen Dienstleistern, welche die Beschaffung, die Ausgabe an die Beamtinnen und Beamten sowie ggf. die Verwaltung und Abrechnung eines Eigenteils übernehmen könnten.

Es ist daher erforderlich, die gesetzliche Regelung für unterschiedliche Möglichkeiten der Bereitstellung von Ausrüstung und Dienstkleidung für den gehobenen und den höheren Polizeivollzugsdienst der Bundespolizei zu öffnen. In Anlehnung an die Regelungssystematik in § 69 Absatz 1 sieht § 70 Absatz 1 Satz 1 vor, dass Ausrüstung und Dienstkleidung für Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamte der Bundespolizei grundsätzlich unentgeltlich bereitgestellt werden. Daneben wird in Satz 2 die Möglichkeit eröffnet, abweichend hiervon für die Beamtinnen und Beamten des gehobenen und des höheren Polizeivollzugsdienstes der Bundespolizei das gegenwärtig praktizierte System der Selbsteinkleidung in Verbindung mit einem einmaligen Bekleidungszuschuss und Gewährung einer Abnutzungsentschädigung beizubehalten. Damit erhält das Bundesministerium des Innern die erforderliche Flexibilität, um die Bereitstellung von Ausrüstung und Dienstkleidung jeweils so zu gestalten, wie die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit es gebieten, d. h. entweder wie bisher für Beamtinnen und Beamte des gehobenen und höheren Dienstes einen Eigenanteil vorzusehen oder im Hinblick auf eine entsprechende Ersparnis bei den Verwaltungskosten auf eine unentgeltliche Bereitstellung für alle Laufbahngruppen umzustellen.

Zu Nummer 8

Von den insgesamt ca. 39 000 Beschäftigten der Zollverwaltung sind derzeit ca. 13 000 Bedienstete zum Tragen von Dienstkleidung verpflichtet. Hierbei handelt es sich insbesondere um Vollzugsbedienstete, die befugt sind, unmittelbaren Zwang nach dem Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes auszuüben. Die Vollzugsbediensteten müssen als solche erkennbar sein.

Das Dienstkleidungswesen der Zollverwaltung wird derzeit einer grundlegenden Neuordnung unterzogen. Dies wird die Wirtschaftlichkeit der Beschaffungs-, Bestell- und Vertriebsprozesse verbessern und langfristig kostensenkend wirken. Für ein besseres und einheitlicheres Erscheinungsbild der Zollverwaltung in der Öffentlichkeit wird zum einen

das Sortiment deutlich gestrafft und das Design der Dienstkleidung neu gestaltet; zum anderen soll die Dienstkleidung künftig kostenfrei bereitgestellt werden.

Derzeit leisten alle Dienstkleidungsträgerinnen und -träger nach den geltenden „Bestimmungen über die Ausstattung mit Zolldienstkleidung“ beim Erwerb von Dienstkleidung einen Eigenanteil von 31 Prozent des Abgabepreises (= Katalogpreis der Zollkleiderkasse); 69 Prozent des Abgabepreises trägt die Verwaltung („Verwaltungszuschuss“). Mit der Leistung des Eigenanteils erwerben die Dienstkleidungsträgerinnen und -träger das Eigentum an der Dienstkleidung.

Dieser Eigentumsübergang hat sich in der Zollverwaltung nicht bewährt. Aufgrund der Verpflichtung der Dienstkleidungsträgerinnen und -träger zur Leistung eines Eigenanteils bei der Beschaffung der Dienstkleidung und dem damit verbundenen Eigentumserwerb an den Artikeln werden verschlissene Dienstkleidungsstücke häufig nicht oder nicht rechtzeitig ersetzt. Der Erhaltungszustand der Dienstkleidung entspricht infolge dessen häufig nicht den Anforderungen. Zudem erschwert die gegenwärtige Breite des Sortiments ein optisch einheitliches Auftreten der Beschäftigten in der Öffentlichkeit.

Durch die Umstellung auf ein komplett neues, gestrafftes Dienstkleidungssortiment, die Einführung stringenter Prozesse im Bereich des Dienstkleidungsmanagements sowie die Änderung der Eigentumsverhältnisse wird es künftig sowohl den Dienstvorgesetzten als auch den Dienstkleidung tragenden Beschäftigten erleichtert, die an die Außenwirkung zu stellenden Anforderungen zu erfüllen. Auch die Steuerungsmöglichkeiten des Dienstherrn hinsichtlich des Umgangs mit bzw. der Pflege der Dienstkleidung wird hierdurch gestärkt.

Im Ergebnis wird damit nicht nur ein einheitliches, gepflegtes Erscheinungsbild der Bediensteten erreicht, sondern zugleich auch die Anwendung schlanker und wirtschaftlicher Verwaltungsprozesse ermöglicht. Die künftige Verfahrensweise orientiert sich dabei auch an Modellen der Bereitstellung und Finanzierung, die bereits in Teilbereichen der Bundespolizei und der Bundeswehr praktiziert werden. Diese stellen Bediensteten der unteren Laufbahngruppen Ausrüstung und Dienstkleidung unentgeltlich zur Verfügung.

Die zur Teilnahme am Dienstsport verpflichteten Beamtinnen und Beamten der Zollverwaltung können derzeit gegen Leistung eines Eigenanteils auch Sportkleidung beziehen. Da die Auswahl von Sportkleidung jedoch wesentlich stärker als die von Dienstkleidung von textiltechnischen Entwicklungen und individuellen Bedürfnissen abhängt und der Dienstsport ohnehin nicht öffentlichkeitswirksam durchgeführt wird, ist beabsichtigt, auf die Bereitstellung von Sportkleidung künftig zu verzichten.

Den Sportlehrerinnen und -lehrern, den Sporttrainerinnen und -trainern sowie den Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Dienstsport soll stattdessen eine Abnutzungsentschädigung für die dienstliche Nutzung ihrer privaten Sportkleidung und den hierdurch erhöhten Verschleiß gewährt werden.

Die Abnutzungsentschädigung soll für Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Dienstsport jeweils 60 Euro pro Jahr, für Sportlehrerinnen und -lehrer sowie für Sporttrainerinnen und -trainer jeweils 120 Euro pro Jahr betragen. Die erstmaligen Anschaffungskosten für das erforderliche Sortiment beliefen sich bei privater Beschaffung auf ca. 360 Euro, die laufenden jährlichen Kosten für Ersatzbeschaffungen auf ca. 185 Euro.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Umsetzung der Neuordnung des Dienstkleidungswesens in der Zollverwaltung und damit auch für das Inkrafttreten des § 70a des Bundesbesoldungsgesetzes ist der tatsächliche Beginn der Ausstattung der Bediensteten mit der neuen Dienstkleidung (Rollout), der derzeit für das 4. Quartal 2016 geplant ist. Ab diesem Zeitpunkt wird die neue Dienstkleidung über einen Zeitraum von ca. 14 Monaten sukzessive dienststellenweise ausgeliefert. Die Auslieferungstranchen sowie die Umstellungszeitpunkte bei den einzelnen Dienststellen werden – sobald belastbare Daten vorliegen – in einem Rollout-Konzept konkret terminiert.

Da der Beginn des Rollouts jedoch abhängig ist vom Verlauf des Vergabeverfahrens, kann für ihn derzeit noch kein konkreter Zeitpunkt angegeben werden und mithin auch kein fester Termin für das Inkrafttreten der besoldungsrechtlichen Regelungen.

§ 70a des Bundesbesoldungsgesetzes soll daher im Sinne eines „bedingten Inkrafttretens“ mit Beginn der Auslieferung der neuen Dienstkleidung in Kraft treten. Das Bundesministerium der Finanzen gibt den Tag des Beginns der Auslieferung zu gegebener Zeit im Bundesgesetzblatt bekannt.

Die bisherige Dienstkleidung wird bis zur Umstellung wie bisher gegen Zahlung des Eigenanteils abgegeben. § 70a des Bundesbesoldungsgesetzes tritt für die gesamte Zollverwaltung mit Beginn der Auslieferung der neuen Dienstkleidung in Kraft. Für Bedienstete, die ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens bis zur Umstellung ihrer Dienststelle infolge des gestaffelten Rollout übergangsweise noch alte Dienstkleidung beziehen müssen, trifft das Bundesministerium der Finanzen eine Übergangsregelung. Der Verwaltungszuschuss wird daher mit Beginn des Rollouts sukzessive abnehmen, dafür werden in den umgestellten Bezirken Kosten für die neue Dienstkleidung anfallen (Erstausrüstung).

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Soldatinnen und Soldaten, die überwiegend Führungs- und Ausbildungsfunktionen im Außendienst wahrzunehmen haben, erhalten unter gleichen Voraussetzungen die Stellenzulage nach Nummer 4 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes sowie eine Erschwerniszulage nach § 23j der Erschwerniszulagenverordnung. Die ständige, ungeteilte Aufsichtspflicht und Verantwortung des Führungspersonals für die unterstellten Soldatinnen und Soldaten (gerade im Gelände und unter allen Umweltbedingungen) führt zu Belastungen, die untrennbar mit der Wahrnehmung der herausgehobenen Funktion verbunden und daher systemgerecht mit einer Stellenzulage unter Berücksichtigung der mit der Aufgabenwahrnehmung verbundenen dauerhaften Erschwernisse abzugelten sind.

Zu Buchstabe b

Nummer 6 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes regelt die Gewährung einer Stellenzulage für Soldatinnen und Soldaten sowie Beamtinnen und Beamte in fliegerischer Verwendung. Mit dem Dienstrechtsneuordnungsgesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 462) wurde diese Stellenzulage mit Wirkung vom 1. Januar 2009 für Soldatinnen und Soldaten der Luftwaffe erhöht, die in bestimmten Funktionen als „Kommandanten“ verwendet werden. Die Regelung ist bis zum 31. Dezember 2014 befristet. Die Kommandanten haben auch künftig besondere Bedeutung für die Sicherstellung der Durchhaltefähigkeit und Einsatzflexibilität der Streitkräfte. Das erweiterte Einsatzspektrum der Bundeswehr, gerade im Rahmen der „besonderen Auslandseinsätze“, und die damit verbundene weltweite, flexible, zeitkritische und bedarfsorientierte Auftragserfüllung stellen an diese Funktionsträger dauerhaft herausragende Anforderungen. Deshalb wird die Stellenzulage bis zum 31. Dezember 2019 weitergewährt.

Der Kreis der Anspruchsberechtigten wird um Verwendungen in der luftgestützten militärischen Seeaufklärung der Marine (bis zu 18 Dienstposten) erweitert, da dort gleichartige und gleichwertige Aufgaben wahrzunehmen sind.

Zu Buchstabe c

Weiterhin wurde mit dem Dienstrechtsneuordnungsgesetz, ebenfalls befristet vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2014, eine Stellenzulage für Soldatinnen und Soldaten der Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 eingeführt, die als Sanitätsoffiziere mit der

Approbation als Arzt über die Zusatzqualifikation Rettungsmedizin verfügen und dienstlich zur Erhaltung dieser Qualifikation verpflichtet sind, oder die die Weiterbildung zum Gebietsarzt erfolgreich abgeschlossen haben und in diesem Fachgebiet verwendet werden. Rettungsmediziner und Fachärzte stellen auch künftig eine für die Streitkräfte besonders wichtige Personalressource dar. Die Qualifikations- und Spezialisierungsanforderungen bei klinischen Gebietsärzten sind in der Zwischenzeit, insbesondere im Zusammenhang mit der Zertifizierung der Bundeswehrkrankenhäuser und der dortigen Bildung fachlicher Schwerpunkte, kontinuierlich gestiegen. Die Weiterbildung und Spezialisierung auf den militärtypischen Gebieten der Einsatzchirurgie oder der Behandlung anderer einsatztypischer Schädigungen sind hier besonders hervorzuheben. Sanitätsoffiziere mit abgeschlossener gebietsärztlicher Weiterbildung oder rettungsmedizinischer Qualifikation tragen unverändert in besonderem Maße zur Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen medizinischen Versorgung in der Bundeswehr bei. Gerade für die sanitätsdienstliche Einsatzunterstützung ist die Verfügbarkeit nicht nur qualifizierter, sondern auch besonders belastungsresistenter Fachärzte unerlässlich. Deshalb wird die Stellenzulage bis zum 31. Dezember 2019 weitergewährt.

Zu Buchstabe d

Die Bewertung für Mannschaften entspricht nicht mehr den bisherigen Planstellenobergrenzen. Deshalb und um auch in Zukunft den Personalkörper an Mannschaften nach den Erfordernissen der Streitkräfte für eine sachgerechte personelle Ausstattung planen zu können, ohne dies jeweils mit einer Anpassung des Bundesbesoldungsgesetzes verbinden zu müssen, wird die Fußnote gestrichen.

Zu Buchstabe e

Die Dienstposten für den einfachen Dienst sind nach Maßgabe von § 18 des Bundesbesoldungsgesetzes unter Berücksichtigung der damit verbundenen Funktionen sachgerecht bewertet und Ämtern zugeordnet worden. Die aus den siebziger Jahren stammende Planstellenobergrenze bildet bei weitem die derzeitigen Verhältnisse nicht mehr ab, weil inzwischen auch die Anforderungen an die Angehörigen des einfachen Dienstes gestiegen sind. Um auch in Zukunft den Personalkörper in den Laufbahnen des einfachen Dienstes nach den Erfordernissen für eine sachgerechte personelle Ausstattung planen zu können, wird die Planstellenobergrenze angehoben.

Zu Buchstabe f

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe g

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Amtsbezeichnung wird nicht mehr benötigt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Abteilungsleiter im neu geschaffenen Luftfahrtamt der Bundeswehr sind in der Besoldungsgruppe B 3 einzustufen. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Buchstabe i Doppelbuchstabe aa verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe dd

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe h

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Amtsbezeichnung wird nicht mehr benötigt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe i

Zu Doppelbuchstabe aa

Im Luftfahrtamt der Bundeswehr wird die fachliche Verantwortung für alle die Sicherheit des militärischen Flugbetriebs betreffenden Fragen in einem Amt konzentriert. Die Sicherheit beim Betrieb militärischer Luftfahrzeuge im Einsatz und über bewohntem Gebiet hat gesellschaftliche und politische Dimensionen, die mit einer erkennbaren Wertigkeit auch nach außen vertreten werden müssen. Im internationalen militärischen Umfeld ist hierbei eine Dotierung auf Augenhöhe mit den Ansprechpartnern der anderen Nationen (z. B. NATO, EDA etc.) essentiell. Die militärischen Luftfahrtbehörden vergleichbarer Partnernationen sind auf Leitungsebene mit Dienstposten der Kategorie drei Sterne (Leiter) bzw. zwei Sterne (Stellvertreter) aufgestellt. Insgesamt ist daher insbesondere unter Berücksichtigung der Aspekte Verantwortung und Außenwirkung eine herausgehobene Besoldung der Leitung des Amtes in den Dotierungen B 7 bzw. B 6 sachgerecht.

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 10

Zu Vorbemerkung Nummer 4

Die Stellenzulage wird aufgrund der Zusammenfassung von Stellenzulage und Erschwerungszulage erhöht.

Zu Vorbemerkung Nummer 4a

Die Funktion der Kompaniefeldwebel ist mit besonderer Verantwortung bei dauerhaft hoher Arbeitsbelastung verbunden. Kompaniefeldwebel haben die Funktionsfähigkeit des gesamten Innendienstes der militärischen Einheit mit rund 100 Soldaten sicherzustellen („Mutter der Kompanie“), sind Vorgesetzte des Unteroffizierkorps und haben die Disziplinavorgesetzten fachlich zu beraten und administrativ zu unterstützen. Als militärische Führer, Ausbilder und Vorgesetzte mit Vorbildfunktion sind Kompaniefeldwebel mitverantwortlich für die Beachtung der Prinzipien der Inneren Führung. Sie prägen damit maßgeblich den inneren Zusammenhalt der Truppe sowohl im Grundbetrieb als auch während der belastenden besonderen Auslandsverwendungen. Neben den klassischen Aufgaben hatten Kompaniefeldwebel in den letzten Jahren – gerade im Zuge der Neuausrichtung der Bundeswehr – zusätzliche verantwortungsvolle Aufgaben zu übernehmen; Beispiele: Personalbearbeitung einschließlich Pflege der Datenbestände, Unterstützen bei der Binnenwerbung oder Personalregeneration. Nach Aussetzen der Wehrpflicht und angesichts der Konkurrenz mit dem zivilen Arbeitsmarkt hat der letzte Punkt besondere Bedeutung erlangt. Dementsprechend ist die beabsichtigte Anhebung sachgerecht.

Zu Vorbemerkung Nummer 5a

Die Anforderungen an das Personal sind durch den technischen Fortschritt, die neuen Aufgaben der Bundeswehr sowie den zunehmenden militärischen Luftverkehr erheblich gestiegen. Die Anhebung trägt dieser Entwicklung Rechnung.

Zu Vorbemerkung Nummer 8a

Diese Vorbemerkung sieht eine Stellenzulage für Beamtinnen und Beamte der Bundeswehr und Soldatinnen und Soldaten vor, die in der Nachrichtengewinnung durch Fernmelde- und Elektronische Aufklärung verwendet werden. Die Fernmelde- und Elektronische Aufklärung liefert wesentliche Beiträge zur strategischen Aufklärung der Bundesrepublik Deutschland und zum Lagebild der Bundesregierung. Die Anforderungen an diesen Aufgabenbereich sind in den letzten Jahren aufgrund der weltweiten Einsätze der Bundeswehr und der damit verbundenen Ausweitung der Aufgaben, insbesondere im multinationalen Umfeld, erheblich gestiegen. Die Aufklärungsergebnisse dienen auch der Deckung des Informationsbedarfs der Einsatzkontingente der Bundeswehr. Hinzu kommen die rasanten technischen Entwicklungen im Bereich der Kommunikationstechnik und die Ausweitung des Datenverkehrs. Damit sind die Anforderungen an die Fähigkeiten und den Kenntnisstand der Funktionsträger deutlich gewachsen. Der schnelle technologische Fortschritt fordert in besonderem Maße ständige und umfassende Fortbildungsbereitschaft. Zudem stellt die Sensitivität der Tätigkeit besonders hohe Anforderungen an den Geheimschutz mit entsprechenden Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse der Beschäftigten und ihrer Angehörigen. Dem wird durch die Anhebung Rechnung getragen.

Zu Artikel 5 (Änderung der Erschwerniszulagenverordnung)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung wegen der geänderten Überschrift des § 23e.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung wegen der geänderten Überschrift des § 23j.

Zu Nummer 2

Es wird eine sachlich nicht mehr gebotene Konkurrenzregelung gestrichen.

Zu Nummer 3

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Die Zulagenbeträge werden erhöht.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung wegen der Neufassung des § 23e.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Der Zulagenbetrag wird erhöht.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der Höchstbetrag entfällt. Die Zulagenansprüche richten sich somit nach der Anzahl und der Schwierigkeit der Einsätze.

Zu Buchstabe b

Der Zulagenbetrag wird erhöht.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Der Zulagenbetrag wird erhöht.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der Höchstbetrag entfällt. Die Zulagenansprüche richten sich somit nach der Anzahl und der Schwierigkeit der Einsätze.

Zu Buchstabe d

Der Höchstbetrag entfällt. Die Zulagenansprüche richten sich somit nach der Anzahl und der Schwierigkeit der Einsätze.

Zu Buchstabe e

Redaktionelle Folgeänderung wegen der Neufassung des § 23e.

Zu den Nummern 6 bis 14

Die Zulagenbeträge werden erhöht.

Zu Nummer 15

Die Ansprüche von Kampfschwimmern außerhalb der Spezialkräfte werden nun im geänderten § 23m erfasst und daher bei § 23e nicht mehr genannt.

Die bisherigen Absätze 1 und 2 regelten dieselbe Anspruchshöhe und werden daher im neuen Absatz 1 zusammengefasst.

Im neuen Absatz 2 werden die Zulagenansprüche von Minentauchern neu geregelt, die zur sog. Inübunghaltung verpflichtet sind. Soldatinnen und Soldaten, denen eine Inübunghaltung mit Einsatzverpflichtung auferlegt ist, erhalten eine Zulage in Höhe von 71 Prozent des Betrages, der dem entsprechenden Personal in „aktiver Verwendung“ zusteht. Wer sich ohne Einsatzverpflichtung in Übung zu halten hat, erhält eine Zulage in Höhe von 49 Prozent des vollen Betrages.

Im neuen Absatz 3 entfallen die bisherigen Konkurrenzvorschriften zu den §§ 23f und 23m der Erschwerniszulagenverordnung, da sie nur für Kampfschwimmerinnen und Kampfschwimmer galten, deren Ansprüche nun in § 23m geregelt sind.

Zu den Nummern 16 und 17

Die Zulagenbeträge werden erhöht.

Zu Nummer 18

Zu Buchstabe a

Die Zulagenbeträge werden erhöht.

Zu Buchstabe b

Die Konkurrenzvorschriften werden an die inhaltlichen Änderungen und Erhöhungen der Zulagenbeträge bei den §§ 23e und 23m angepasst.

Zu Nummer 19

Die Zulagenbeträge werden erhöht.

Zu Nummer 20

Die bisher in § 23j geregelte Zulage für Führer oder Ausbilder im Außendienst entfällt und wird mit der für denselben Personenkreis vorgesehenen Stellenzulage gemäß Nummer 4 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes zusammengeführt und zugleich erhöht.

§ 23j regelt nunmehr eine neue Erschwerniszulage für den Dienst in verbunkerten Anlagen („Bunkerzulage“).

Sie ersetzt die bis 31. Dezember 2012 unter gleichen Voraussetzungen gezahlte Aufwandsentschädigung. Die Tätigkeiten sind mit Belastungen verbunden, die bei der Bewertung des jeweiligen Amtes nicht berücksichtigt sind. Diese Belastungen ergeben sich insbesondere aus dem Zusammentreffen folgender Umstände: Der Abgeschlossenheit von der Außenwelt, dem Fehlen einer direkten Zufuhr von natürlichem Licht und Außenluft sowie baulich bedingt engen und niedrigen Räumen. Die Zahlung der Erschwerniszulage setzt voraus, dass die Tätigkeit in der verbunkerten Anlage mindestens 80 Prozent der Gesamttätigkeit umfasst.

Das sich verändernde Aufgabenspektrum der Bundeswehr sowie Änderungen in der Stationierung machen es erforderlich, die in Frage kommenden Anlagen im Einzelnen festzulegen und das Vorliegen der Voraussetzungen regelmäßig zu prüfen.

Zu Nummer 21

Zu Buchstabe a

Die Zulagenbeträge werden erhöht.

Zu Buchstabe b

Die Zulagenbeträge werden erhöht. Zudem wird wegen der Neufassung des § 23j eine redaktionelle Folgeänderung vorgenommen.

Zu Nummer 22

Die Zulagenbeträge werden erhöht.

Zu Nummer 23

Die bisherigen Absätze 1 und 2 des § 23m werden zusammengefasst, da sie denselben Anspruch regeln.

Mit dem neuen Absatz 2 wird eine abgestufte Zulage für einen neu hinzugekommenen Personenkreis eingeführt:

- Soldatinnen und Soldaten, denen eine Inübungshaltung mit Einsatzverpflichtung auferlegt ist, erhalten eine Zulage in Höhe von rund 71 Prozent des Betrages, der dem entsprechenden Personal in „aktiver Verwendung“ zusteht.
- Wer sich ohne Einsatzverpflichtung in Übung zu halten hat, erhält eine Zulage in Höhe von rund 49 Prozent des vollen Betrages.

Durch die Neufassung des Absatzes 3 werden Konkurrenzvorschriften an die Neufassung des § 23m angepasst. Zudem wird eine zeitlich überholte Konkurrenzvorschrift gestrichen.

Zu Nummer 24

Die Zulagenbeträge werden erhöht.

Zu Artikel 6 (Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten)

Die Umorganisation der Behördenstruktur innerhalb der Bundeswehr macht eine redaktionelle Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bezüglich der in § 131 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 namentlich genannten Verwaltungsbehörde erforderlich. Die in § 131 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 genannte Wehrbereichsverwaltung wurde zum 30. Juni 2013 aufgelöst. Die Aufgabe wird nunmehr durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wahrgenommen.

Zu Artikel 7 (Änderung des Soldatengesetzes)

Zu Nummer 1

Redaktionelle Folgeänderung wegen der Einfügung des neuen § 30c.

Zu Nummer 2

Es wird eine Klarstellung vorgenommen, wonach die Genehmigung zur Übernahme von Vormundschaften oder Ehrenämtern vor der Übernahme erteilt werden muss.

Zu Nummer 3

Im Zuge der Konzentration des Ministeriums auf seine Kernaufgaben wird ermöglicht, die Zuständigkeit für die Erteilung des Urlaubs bis zum Beginn des Ruhestandes dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zuzuweisen.

Zu Nummer 4

Der bisherige Satz 2 entfällt in Angleichung an eine entsprechende Änderung des Bundesbeamtengesetzes durch Artikel 1 des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 462).

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung eines neuen § 30c. Im Übrigen dient die Neufassung einer Annäherung des Dienstrechts der Soldatinnen und Soldaten an die bestehenden Regelungen des Beamtenrechts. Die Rechtsstellung der Soldatinnen und Soldaten wird gestärkt, indem die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung zukünftig erfolgen soll, wenn familiäre oder soziale Pflichten der Pflege oder Betreuung von mindestens einem minderjährigen Kind oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen erfüllt werden, soweit nicht zwingende dienstliche Gründe dem entgegenstehen. Außerdem wird für Soldatinnen und Soldaten die im Beamtenrecht schon lange bewährte Möglichkeit übernommen, Teilzeitbeschäftigung auch dann bewilligen zu können, wenn keine solchen familiären oder sozialen Pflichten erfüllt werden.

Zu Buchstabe b

Nach Einführung einer gesetzlich geregelten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit für die Soldatinnen und Soldaten wird die bisher im Erlassweg geregelte Rahmendienstzeit als Bemessungsgrundlage für die Arbeitszeit im Sinne des § 6 Absatz 1 des Bundesbezahlungsgesetzes bei teilzeitbeschäftigten Soldatinnen und Soldaten durch die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit des § 30c Absatz 1 ersetzt.

Zu Buchstabe c

Neben einer redaktionellen Änderung in Satz 1 wird die bisherige Regelung in § 30a Absatz 1 des Soldatengesetzes, wonach Teilzeitbeschäftigung grundsätzlich erst nach vier Jahren Dienstzeit bewilligt werden darf, insbesondere um den Ausbildungsbedarf der Streitkräfte decken zu können, im Satz 2 in eine Ermächtigung umgeformt, eine höchstens vierjährige Mindestdienstzeit durch Rechtsverordnung festzulegen. Diese Mindestdienstzeit wird jedoch nicht in Fällen gefordert, in denen Anspruch auf Elternzeit besteht.

Zu Nummer 6

Zu Absatz 1

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der Soldatinnen und Soldaten wird wie im übrigen öffentlichen Dienst geregelt. Sie beträgt deshalb auch für Soldatinnen und Soldaten grundsätzlich 41 Wochenstunden. Ausnahmen von der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit des Satzes 1 gelten für schwerbehinderte Soldatinnen und Soldaten, für Soldatinnen und Soldaten mit Erziehungs- und Pflegepflichten, für Soldatinnen und Soldaten, denen die Führung eines Langzeitkontos gestattet worden ist, für Führungskräfte vom Dienstgrad Brigadegeneral und vergleichbaren Dienstgraden an aufwärts sowie bei Bereitschaftsdienst. Die Festlegung einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit hat jedoch nicht die strikte Begrenzung der tatsächlich zu erbringenden Arbeitszeit auf eine bestimmte Wochenstundenzahl zur Folge. Der tägliche Dienst in den Streitkräften und damit die zu erbringende Arbeitszeit werden maßgebend vom zu erfüllenden Auftrag bestimmt.

Zu Absatz 2

Die Bestimmung verpflichtet die Soldatinnen und Soldaten verpflichten, für die keine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit festgelegt wird, über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus Dienst zu leisten, wenn Besonderheiten des militärischen Dienstes dies erfordern. Wegen der Erfordernisse des militärischen Auftrages ist für Soldatinnen und Soldaten keine der beamtenrechtlichen Regelung vergleichbare zeitliche Obergrenze festgeschrieben. Es gilt die höchstzulässige Arbeitszeit der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung, das heißt, die durchschnittliche Arbeitszeit in einem Bezugszeit-

raum von zwölf Monaten darf außerhalb der Fälle des Absatzes 4 48 Stunden im Siebentageszeitraum nicht überschreiten. Im Übrigen enthält die Vorschrift Ausgleichsregelungen für Mehrarbeit durch Dienstbefreiung. Kann Dienstbefreiung aus zwingenden dienstlichen Gründen innerhalb von zwölf Monaten nicht gewährt werden, sollen die besoldungs- und wehrsoldrechtlichen Regelungen über die Vergütung von Mehrarbeit greifen.

Zu Absatz 3

Mit Blick auf die Zeiten, in denen während eines Bereitschaftsdienstes keine Inanspruchnahme erfolgt, kann, soweit Bereitschaftsdienst besteht, die regelmäßige Arbeitszeit des Absatzes 1 entsprechend den dienstlichen Bedürfnissen verlängert werden. Die Regelung findet insoweit in § 87 Absatz 2 des Bundesbeamtengesetzes ihre Entsprechung. Die höchstzulässige Belastung entspricht der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung.

Zu Absatz 4

Die Bestimmung benennt die spezifischen militärischen Tätigkeiten, deren Besonderheiten die Festlegung einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nicht zulassen und einer Anwendung des europäischen Arbeitszeitrechts zwingend entgegenstehen. Für diese Tätigkeiten kann daher keine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit festgelegt werden.

Zu Absatz 5

Das Bundesministerium der Verteidigung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Einzelheiten zur Dienstzeitregelung der Soldatinnen und Soldaten festzulegen. Die Ausgestaltung der Ermächtigung erfolgt in Verfolgung des Grundsatzes der Einheitlichkeit des öffentlichen Dienstrechts weitgehend nach dem Vorbild des § 87 Absatz 3 des Bundesbeamtengesetzes. Die Ermächtigung umschließt die Regelung von Einzelheiten zur Sicherstellung eines größtmöglichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes der Soldatinnen und Soldaten für die Tätigkeiten nach Absatz 4. Mit der Gewährleistung des lageabhängig größtmöglichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes wird der Vorgabe Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29. Juni 1989, S. 1) Rechnung getragen. Zur Erprobung innovativer und flexibler Arbeitszeitmodelle mit Langzeitkonten umschließt die Ermächtigung auch die Einbindung einer Experimentierklausel nach dem Vorbild des § 7a der Arbeitszeitverordnung der Beamtinnen und Beamten, wonach Erholungsurlaub auf Antrag einem Langzeitkonto gutgeschrieben werden darf. Ebenso werden das Ermessen bindende Vorgaben zur Bewilligung von Urlaub im Umfeld der Tätigkeiten nach Absatz 4 ermöglicht.

Zu Nummer 7

Einsatzgleiche Verpflichtungen sind für bestimmte Zeiträume gegenüber der NATO und EU eingegangene und nach Art und Umfang jeweils individuell festgelegte Verpflichtungen mit Einsatzcharakter (z. B. Beitrag zu NATO Response Force und EU Battle Groups). In den Vorbereitungsphasen ergibt sich ihre tatsächliche Inanspruchnahme aus den nationalen und multinationalen Übungs- und Zertifizierungsverpflichtungen, in den Bereitstellungsphasen die Bereitschaftszustände aus den zugesagten Notice to Move-Fristen.

Dauereinsatzaufgaben haben Einsatzcharakter und sind – begründet durch hoheitliche Aufträge oder internationale Verpflichtungen – kontinuierlich zu erfüllen. Sie können nur durch ständig einsatzbereite Kräfte und Mittel der Bundeswehr kurzfristig abrufbar oder der NATO bereits unterstellt erfüllt werden. Hierzu gehören die ständig einsatzbereiten Kräfte der NATO Committed Forces. Des Weiteren nehmen Kräfte zur Überwachung und Gewährleistung der Sicherheit des deutschen Luft- und Seeraums, der nuklearen Teilha-

be, für Operationen zur Rettung, Evakuierung und Geiselnbefreiung im Ausland, des militärischen Such- und Rettungsdienstes und der deutschen Anteile an den multinationalen Kommandostrukturen Dauereinsatzaufgaben wahr.

Um zusätzliche Kosten für eine Familien- und Haushaltshilfe handelt es sich, wenn und soweit eine unabhängig von den genannten Tätigkeiten/Verwendungen der Soldatin oder des Soldaten bereits vorhandene Familien- und Haushaltshilfe ausschließlich wegen dieser Tätigkeiten/Verwendungen der Soldatin oder des Soldaten über die bis dahin geleistete Arbeitszeit hinaus in Anspruch genommen und entlohnt werden muss oder eine Familien- und Haushaltshilfe ausschließlich wegen dieser Tätigkeiten/Verwendungen der Soldatin oder des Soldaten neu eingestellt werden muss.

Zusätzliche Kosten für eine Familien- und Haushaltshilfe sind unabwendbar, wenn Bundeswehrangehörige mit Familienpflichten im Sinne des § 4 Absatz 1 des Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetzes die Betreuung und Pflege im erforderlichen Maß nicht durch nahe Bezugspersonen gewährleisten können.

Eine vollständige oder anteilige Erstattung der Kosten für eine Familien- und Haushaltshilfe ist auf dieser Grundlage nur möglich, wenn die Bereitstellung einer Familien- und Haushaltshilfe oder eine Erstattung der für eine Familien- und Haushaltshilfe aufgewendeten Kosten nicht ganz oder teilweise nach anderen Vorschriften erfolgt oder erfolgen kann.

Zu Nummer 8

Mit der Änderung wird ein gesetzgeberisches Versehen berichtigt. Bei der Einfügung der §§ 66a und 66b des Strafgesetzbuches über die vorbehaltene und die nachträgliche Sicherungsverwahrung in den Jahren 2002 und 2004 ist versäumt worden, als Folgeänderung die Verweisung in § 38 Absatz 1 Nummer 3 entsprechend zu ergänzen. Das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2300) sowie das Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2425) erfordern eine zusätzliche Korrektur dieser Verweisung. Außerdem berücksichtigt die vorliegende Änderung, dass die Möglichkeit der Sicherungsverwahrung mit dem Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3007) in § 106 des Jugendgerichtsgesetzes auch gegen Heranwachsende eröffnet wurde, die nach allgemeinem Strafrecht verurteilt wurden, und mit dem Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht vom 8. Juli 2008 (BGBl. I S. 1212) schließlich auch gegen nach Jugendstrafrecht verurteilte (zur Tatzeit) Jugendliche und Heranwachsende.

Zu Nummer 9

Damit wird ein redaktioneller Fehler behoben, der in einem vorangegangenen Gesetzgebungsverfahren entstanden ist.

Zu Nummer 10

Im Zuge der Konzentration des Ministeriums auf seine Kernaufgaben wird ermöglicht, die Zuständigkeit für die Erteilung der Genehmigung zur Wohnsitznahme oder zur Begründung eines dauernden Aufenthalts im Ausland dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zuzuweisen.

Zu Nummer 11

Im Zuge der Konzentration des Ministeriums auf seine Kernaufgaben wird ermöglicht, die Zuständigkeit für die Erteilung der Genehmigung an entlassene Berufssoldatinnen und

Berufssoldaten, ihren Dienstgrad mit dem Zusatz „außer Dienst (a.D.)“ zu führen, dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zuzuweisen.

Zu Nummer 12

Es wird klargestellt, dass in den einstweiligen Ruhestand Versetzte mit Erreichen der allgemeinen Altersgrenze (§ 45 Absatz 1) als dauernd in den Ruhestand versetzt gelten.

Zu Nummer 13

Es wird klargestellt, dass auch wegen Überschreitens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand Versetzte wiederverwendet werden können.

Zu Nummer 14

Es werden redaktionelle Fehler behoben, die in einem vorangegangenen Gesetzgebungsverfahren entstanden sind.

Zu Nummer 15

Die Neufassung schließt eine bestehende Regelungslücke bei Soldatinnen und Soldaten, die freiwilligen Wehrdienst nach § 58b leisten. Sie regelt, dass Beförderungen durch dienstliche Bekanntgabe wirksam werden. Im Übrigen entspricht die Neufassung bisher geltendem Recht.

Zu Nummer 16

Es wird klargestellt, dass auch wegen Überschreitens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand Versetzte zu Dienstleistungen herangezogen werden können.

Zu Nummer 17

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Zuständigkeitsregelung in Folge des § 31 Absatz 8. Mit Blick auf in der Verordnung zu treffende Konkurrenzregelungen aus den Regelungsbereichen anderer Ressorts (u. a. Fünftes, Siebtes, Neuntes, Elftes und Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch, Reichsversicherungsordnung) wird die Verordnung als Regierungsverordnung vorgesehen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Zuständigkeitsregelung in Folge des § 30c Absatz 5. Da lediglich Soldatinnen und Soldaten betroffen sind, wird die Verordnung als eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Verteidigung vorgesehen.

Zu Artikel 8 (Änderung der Soldatenlaufbahnverordnung)

Mit der Aufhebung wird die Möglichkeit geschaffen, auch Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit zum Oberstabsfeldwebel zu befördern.

Die Höchstverpflichtungszeiten hat der Gesetzgeber mit der am 22. März 2012 in Kraft getretenen Änderung des § 40 des Soldatengesetzes (Artikel 6 Nummer 3 des Gesetzes zur Unterstützung der Fachkräftegewinnung im Bund und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 15. März 2012 – BGBl. I S. 462) für alle Laufbahnen auf 25 Jahre erhöht. Unter Zugrundelegung der derzeit gültigen zeitlichen Voraussetzungen kämen Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit mit einer Dienstzeitverpflichtung von 25 Jahren für eine Beförderung zum Oberstabsfeldwebel nicht in Betracht. Sachliche

Gründe, Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit mit entsprechender herausragender Eignung von der Beförderung zum Oberstabsfeldwebel auszuschließen, sind nicht erkennbar.

Zu Artikel 9 (Änderung der Soldatinnen- und Soldatenteilzeitbeschäftigungsverordnung)

Zu Nummer 1

Die Änderung beseitigt die bisherige Beschränkung der Antragsberechtigung auf Fälle der Erfüllung von Familienpflichten.

Zu Nummer 2

Folgeänderung zu Nummer 1. Im Übrigen werden eine redaktionelle Änderung der Überschrift sowie die Klarstellung vorgenommen, wonach in den Absätzen 2 und 3 ausschließlich „eingetragene Lebenspartnerschaften“ erfasst sind.

Zu Nummer 3

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 4

Der regelmäßige Ausschluss von Teilzeitbeschäftigung wird auf die schon im bisherigen Recht enthaltenen Fälle von Führungsverwendungen mit Disziplinarbefugnis, besonderen Auslandsverwendungen (einschließlich Vor- und Nachbereitungsphasen) und Verwendungen als Kompaniefeldwebel (und vergleichbare Funktionen) beschränkt. Die bisherigen Ausschlüsse für bestimmte Verwendungen (etwa Luftfahrzeugführer oder Verwendungen, die den regelmäßigen Nachweis eines Einsatzbereitschaftsstatus oder einer Lizenz erfordern) oder während bestimmter Ausbildungsgänge können entfallen, wie auch der Ausschluss hinsichtlich des Dienstes auf Schiffen und Booten der Marine. Neu eingefügt wird ein Regelausschluss für Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter in Bundeswehrkrankenhäusern, der sich auf die besondere Bedeutung der Abteilungen der Bundeswehrkrankenhäuser als Weiterbildungsstätten zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten und kontinuierlichen Regeneration von spezifisch für den Einsatz qualifizierten Sanitätsoffizieren stützt. Aber auch die Sicherstellung der fachlichen Verantwortlichkeit und der medizinischen Richtlinienkompetenz lässt eine Wahrnehmung der Funktion in Teilzeit nur ausnahmsweise zu.

Im Einzelfall sollen Ausnahmen von den Ausschlüssen des Satzes 1 zugelassen werden können, wenn die Versagung der Teilzeitbeschäftigung eine besondere persönliche Härte darstellen würde und keine dienstlichen Gründe entgegenstehen. Die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung im Wege von Blockmodellen (§ 9) soll jedoch unabhängig von den Ausschlüssen des Satzes 1 immer möglich sein.

Die bisherige Regelung in § 30a Absatz 1 des Soldatengesetzes, dass Teilzeitbeschäftigung grundsätzlich erst nach vier Jahren Dienstzeit bewilligt werden darf, wird mit Verordnungsrang aufgegriffen. Dies gilt nicht in Fällen der Teilzeitbeschäftigung zur Betreuung oder Pflege von mindestens einem Kind unter 18 Jahren. Von dieser Mindestdienstzeit vor erstmaliger Bewilligung einer Teilzeitbeschäftigung kann im Einzelfall befreit werden, insbesondere wenn ein Ausbildungsbedarf nicht mehr besteht.

Die schon im bisherigen Recht vorhandene, wenngleich eher theoretische Möglichkeit, dass Teilzeitbeschäftigung zur Betreuung oder Pflege von mindestens einem Kind unter 18 Jahren durch befristete Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung unterbrochen werden kann, erhält durch die Einführung eines ministeriellen Zustimmungsvorbehalts eine recht-

liche Einschränkung. Eine Umgehung des Zustimmungsvorbehalts, etwa im Wege der Anordnung von Mehrarbeit, wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Zu Nummer 5

Folgeänderung zu Nummer 1. Im Übrigen wird in Fällen beantragter familienbedingter Teilzeitbeschäftigung auch der für die Bewilligung zuständigen Dienststelle die Pflicht auferlegt, die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung auf alternativen Dienstposten im Umkreis von 30 Kilometern von der Wohnung der Antragstellerin oder des Antragstellers zu prüfen, wenn dies ausnahmsweise auf dem bisherigen Dienstposten nicht möglich sein sollte.

Zu Nummer 6

Die im Beamtenrecht bewährte Regelung des § 9 der Arbeitszeitverordnung wird im Teilzeitrecht der Soldatinnen und Soldaten aufgegriffen. Nach dem neuen § 9 können zukünftig zusammenhängende Freistellungsphasen von höchstens zwölf Monaten Dauer gebildet werden. Der gebotene Abstand von drei Jahren von Phasen der Freistellung zu den besonderen Altersgrenzen der Soldatinnen und Soldaten wird sichergestellt.

Der neue § 10 spiegelt die gewachsene Führungsverantwortung der Leitungen der zivilen Dienststellen hinsichtlich der dort Dienst leistenden Soldatinnen und Soldaten wider. Aufgaben, die bisher den nächsten und nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten oblagen, werden in diesen Fällen auf die Dienststellenleiter übertragen. Es wird im Wesentlichen geregelt, dass Soldatinnen und Soldaten in zivilen Dienststellen der Wehrverwaltung ihre Anträge auf Teilzeitbeschäftigung zukünftig bei der Dienststellenleitung zu stellen haben, der sie auch Änderungen in den tatsächlichen Voraussetzungen der Teilzeitbewilligung anzuzeigen haben. Die Dienststellenleitungen nehmen somit zukünftig die im Zusammenhang mit Teilzeitbeschäftigung erforderlichen Prüfungen, Stellungnahmen und Unterrichtungen vor, die bisher den Disziplinarvorgesetzten oblagen. Die Zuständigkeit für die abschließende Entscheidung über Anträge auf Teilzeitbeschäftigung bleibt unberührt.

Zu Artikel 10 (Änderung des Reservistinnen- und Reservistengesetzes)

Zu Nummer 1

Mit den Änderungen wird eine Regelungslücke geschlossen. Es wird geregelt, dass Soldatinnen und Soldaten in einem Reservewehrdienstverhältnis nach den für Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit geltenden Vorschriften des Soldatengesetzes befördert werden.

Zu Nummer 2

Durch die Neufassung wird eine Regelungslücke geschlossen. Aus Gründen der Gleichbehandlung werden die Richterinnen und Richter in das Benachteiligungsverbot einbezogen.

Zu Artikel 11 (Änderung des Wehrsoldgesetzes)

Zu Nummer 1

Folgeänderung zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes. Nach der Neufassung des § 50 des Bundesbesoldungsgesetzes (Mehrarbeitsvergütung für Soldatinnen und Soldaten) wird die Ermächtigung entsprechend erweitert.

Zu Nummer 2

Die Entschädigungsregelung für Wehrsoldempfängerinnen und Wehrsoldempfänger stammt noch aus der Zeit der Verpflichtung zur Ableistung des Grundwehrdienstes. Eine fiskalische Ausstattung der in Rede stehenden Ausrüstungsgegenstände (weiße Unterwäsche und Schlafbekleidung) ist dienstlich nicht mehr notwendig.

Zu Nummer 3

Der Wehrsoldtagessatz wurde zuletzt im Jahr 2008 um jeweils zwei Euro erhöht. Inzwischen wurde die Pflicht, Grundwehrdienst zu leisten, ausgesetzt. Im Ergebnis wird ab dem 1. November 2015 der Wehrsoldtagessatz nur an Freiwilligen Wehrdienst Leistenden gezahlt. Damit der Wehrsoldtagessatz den Anschluss an die zwischenzeitlich erfolgten linearen Anpassungen der Besoldung nicht verliert, wird er jeweils um zwei Euro erhöht. Damit soll ein deutliches Signal über die Wertschätzung ihres besonderen sozialen Engagements an die Freiwilligen Wehrdienst Leistenden gesetzt und die Attraktivität eines solchen Dienstes erhöht werden. Dies soll auch ein Baustein zur Verbesserung der Nachwuchslage der Streitkräfte sein, da aus diesem Personenkreis ein nicht unerheblicher Anteil an Bewerberinnen und Bewerbern für eine Verpflichtung als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit gewonnen wird.

Zu Artikel 12 (Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung entfällt die Anrechnung von Erwerbseinkommen aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit ehemaliger Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit außerhalb des öffentlichen Dienstes. Damit werden privatwirtschaftlich erzielte Einkünfte nur dann auf den Bildungszuschuss angerechnet, wenn es sich um Einkünfte aus einer Bildungsmaßnahme handelt.

Der Wegfall der Anrechnung privatwirtschaftlich erzielter Einkünfte dient als Ausgleich dafür, dass der Dienst als Soldatin auf Zeit oder als Soldat auf Zeit den Charakter eines Durchgangsberufes hat. Die ausgeschiedenen Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit müssen nach ihrer Dienstzeit zum Aufbau ihrer weiteren beruflichen Existenz (und auch der Altersversorgung) mit Hilfe der Berufsförderung und der Übergangsgebühnisse den Übergang in das zivile Berufs- und Erwerbsleben so schnell wie möglich bewältigen. Durch das Bundeswehrreform-Begleitgesetz vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1583) sind die Vorschriften des Soldatenversorgungsgesetzes über die Berufsförderung für Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit in wesentlichen Punkten geändert worden. Insbesondere sind die Leistungen der Berufsförderung in die Zeit nach Dienstzeitende verlagert worden, mit der Folge, dass die Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit erst in einem höheren Lebensalter mit der Eingliederung in das zivile Erwerbsleben beginnen können. In Kumulation mit dem erhöhten Lebensalter wirkt sich die Kürzung der Übergangsversorgung gegenüber dem Ziel einer schnellen Eingliederung kontraproduktiv aus, da die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und damit erfolgreiche Eingliederungsbemühungen eine Verminderung der finanziellen Mittel zur Folge haben. Die in § 12 des Soldatenversorgungsgesetzes vorgesehene Übergangsbeihilfe ist keine Kompensation für die Anrechnung, da sie als Einmalbetrag ebenfalls zur Sicherung des Übergangs in das zivile Berufs- und Erwerbsleben vorgesehen ist.

Zu Buchstabe b

Vereinfachung der Regelungen zur Unterbrechung oder zum Aufschub der Zahlung der Übergangsgebühnisse.

Zu Nummer 2

Für das Ende des möglichen Bezugszeitraums des Unterhaltsbeitrags wird nunmehr abstrakt auf die Erreichung der gesetzlichen Regelaltersgrenze und nicht mehr auf den Anspruchsbeginn der gesetzlichen Rente abgestellt. Damit können ehemalige Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit im Falle der Erwerbsminderung die Zahlung eines Unterhaltsbeitrags beanspruchen, falls die Rente wegen Erwerbsminderung niedriger ist als die in § 13e Satz 1 festgelegte Höchstgrenze.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes erfolgt bei Soldatinnen und Soldaten im Ruhestand, die wegen Überschreitens der für sie festgesetzten besonderen Altersgrenze in den Ruhestand versetzt worden sind, bis zum Erreichen der für Polizeivollzugsbeamtinnen auf Lebenszeit und Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit geltenden Altersgrenze nach § 5 des Bundespolizeibeamtengesetzes nur dann nicht, wenn Einkünfte aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (Verwendungseinkommen) in der genannten Höhe erzielt werden. Im Übrigen wird auf die Begründung zur Änderung des § 53 Absatz 7 verwiesen.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Nur das Verwendungseinkommen wird auf den Betrag der Erhöhung des einmaligen Ausgleichs angerechnet.

Zu Buchstabe b

Es wird klargestellt, welche Bezügebestandteile wie bei § 53 anrechnungsfrei bleiben.

Zu Nummer 5

Mit Inkrafttreten des Einsatzversorgungs-Verbesserungsgesetzes vom 5. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2458) am 13. Dezember 2011 erhielten die Hinterbliebenen durch einen Einsatzunfall zu Tode gekommener Bundeswehrangehöriger ohne Pensionsberechtigung einen Anspruch auf laufende Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe der erhöhten Dienstunfallversorgung. Dieser Anspruch wird gemäß dem neuen § 63c Absatz 7 auch auf vergleichbare Sachverhalte in der Zeit vom 1. Juli 1992 bis zum 30. November 2002 übertragen. Satz 1 der neuen Regelung in § 42a stellt sicher, dass dies auch bei Einsatzunfällen in der Zeit vom 1. Dezember 2002 bis zum 12. Dezember 2011 gilt und somit keine sachlich nicht gerechtfertigte zeitliche Lücke entsteht, in der die Hinterbliebenen von dem Anspruch ausgenommen bleiben.

Satz 2 stellt sicher, dass bei verstorbenen Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit keine Doppelzahlung von Sterbegeld erfolgt.

Zu Nummer 6

Mit der Änderung entfällt die Anrechnung von Erwerbseinkommen aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit ehemaliger Berufssoldatinnen und Berufssoldaten außerhalb des öffentlichen Dienstes für die Zeit von der Versetzung in den Ruhestand bis zum Erreichen

der für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit nach § 5 des Bundespolizeibeamtenengesetzes vorgesehene Altersgrenze. Unabhängig von der Höhe des erzielten Erwerbseinkommens kommt es für diesen Zeitraum bei einer erwerbswirtschaftlichen Anschlussbetätigung somit zu keiner Kürzung der Versorgungsbezüge mehr.

Die Neuregelung dient als Ausgleich dafür, dass die Berufssoldatinnen und Berufssoldaten aufgrund der für sie geltenden besonderen Altersgrenzen (§ 45 Absatz 2 und § 96 des Soldatengesetzes) im Verhältnis zu den übrigen Beschäftigten des öffentlichen Dienstes deutlich früher in den Ruhestand eintreten. Im Jahr 2010 lag das Durchschnittsalter für den Ruhestandseintritt bei 53,9 Jahren für Soldatinnen und Soldaten und bei 61,6 Jahren für Beamtinnen und Beamte sowie für Richterinnen und Richter (vgl. Fünfter Versorgungsbericht der Bundesregierung, BT-Drs. 17/13590, S. 40).

Aufgrund dieses frühzeitigen Ruhestands sind sie dann auf die im Verhältnis zu den Dienstbezügen reduzierten Versorgungsbezüge (höchstens 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge) angewiesen. Die in § 26 Absatz 3 und 4 des Soldatenversorgungsgesetzes geregelte Erhöhung des Ruhegehalts bei Versetzungen in den Ruhestand wegen Überschreitens einer besonderen Altersgrenze stellt insoweit keine ausreichende Kompensation dar, da hierdurch lediglich gewährleistet wird, dass Berufssoldatinnen oder Berufssoldaten mit normalem Werdegang, die ihr gesamtes Berufsleben in der Bundeswehr verbracht haben, den Höchstruhegehaltssatz erreichen.

Die besonderen Altersgrenzen der Berufssoldatinnen und Berufssoldaten richten sich nach Laufbahn bzw. Dienstgrad und liegen nach § 45 Absatz 2 und § 96 des Soldatengesetzes derzeit (2014) zwischen der Vollendung des 54. Lebensjahres und zwei Monaten für Unteroffiziere und dem 62. Lebensjahr für Generale/Admirale sowie Offiziere des Sanitäts-, Militärmusik- und Geoinformationsdienstes der Bundeswehr. Außer für die letztgenannten Offiziere, für die es beim 62. Lebensjahr bleibt, werden die besonderen Altersgrenzen bis zum Jahr 2023 jährlich schrittweise angehoben. Nach Ablauf der Übergangsregelung im Jahr 2024 bildet nach § 45 Absatz 2 des Soldatengesetzes jeweils die Vollendung des folgenden Lebensjahres die besondere Altersgrenze:

- für Unteroffiziere des 55. Lebensjahres,
- für Hauptleute, Oberleutnante und Leutnante des 56. Lebensjahres,
- für Majore und Stabshauptleute des 59. Lebensjahres,
- für Oberstleutnante des 61. Lebensjahres und
- für Oberste des 62. Lebensjahres.

Für Offiziere in Kampffjetverwendungen – sog. „BO 41“ – verbleibt es als besondere (verwendungsbezogener) Altersgrenze weiterhin beim 41. Lebensjahr.

Im Gegensatz zu den Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten, bei denen der vorzeitige Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze (60. Lebensjahr, schrittweise ansteigend bis zum 62. Lebensjahr für Beamtinnen und Beamte im Feuerwehrdienst der Bundeswehr sowie Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte als Hauptanwendungsfall) nur einen geringen Anteil (Durchschnitt der letzten vier Jahre: rund 20 Prozent der Ruhestandseintritte wegen Erreichens einer Altersgrenze, Quelle: Statistisches Bundesamt: Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes, Ausgaben für die Jahre 2009 bis 2012) ausmacht, ist es bei Berufssoldatinnen und Berufssoldaten der Regelfall, dass sie nach Überschreiten der besonderen Altersgrenze vom Dienstherrn in den Ruhestand versetzt werden (Durchschnitt der letzten vier Jahre: 100 Prozent, Quelle: wie oben). Davon wird die weit überwiegende Mehrzahl (rund 77 Prozent) im Laufe ihres 55. oder 56. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt, weitere

rund 19 Prozent noch vor Vollendung des 60. Lebensjahres. Für das Jahr 2014 stellt sich die Situation exemplarisch wie folgt dar:

Zurruhesetzungen wegen des Überschreitens besonderer Altersgrenzen		
Dienstgrad	Altersgrenze in Jahren	Anzahl
Unteroffiziere	54,17	1 320
Leutnante bis Hauptleute	55,17	459
Stabshauptmann	57,33	45
Major (BO 41)	41	21
Oberstleutnant (A 14, BO 41)	41	8
Oberstleutnant (A 14)	58	221
Oberstleutnant (A 15)	59,33	142
Oberst (A 16)	60	66
Oberst (B 3)	61,17	30
General	62	11
Gesamt		2 323

Keine andere Berufsgruppe des öffentlichen Dienstes ist auch nur annähernd in diesem Umfang von dieser Problematik betroffen. Die Berufssoldatinnen und Berufssoldaten nehmen insoweit eine Sonderposition ein.

Die betroffenen Soldatinnen und Soldaten haben keine Möglichkeit, ihre Versorgungssituation durch längeres Dienen zu verbessern. Nach § 44 Absatz 2 des Soldatengesetzes kann der Dienstherr eine Berufssoldatin oder einen Berufssoldaten nach Überschreiten der für sie oder ihn geltenden besonderen Altersgrenze einseitig durch Verwaltungsakt mit Ablauf eines Monats jederzeit in den Ruhestand versetzen. In der Praxis erfolgt die Zurruhesetzung regelmäßig nach Überschreiten der besonderen Altersgrenze. Überlegungen zur individuellen Versorgungssituation dürfen dabei nicht berücksichtigt werden. Zu berücksichtigen ist hierbei auch, dass gerade die Berufsunteroffiziere (vergleichbar mittlerer Dienst) in einer Lebenssituation in den Ruhestand versetzt werden, in der oftmals noch erhebliche finanzielle Verpflichtungen (z. B. Kinder in der Ausbildung) zu tragen sind.

Vor diesem Hintergrund ist es folgerichtig, dass privatwirtschaftlich erzielter Hinzuerdienst für einen begrenzten Zeitraum nicht mehr für eine Kürzung der Versorgungsbezüge herangezogen wird, um eine Kompensation für geringere Versorgungsbezüge aufgrund des generell früheren Ruhestandseintritts zu schaffen. Erfahrungsgemäß gehen die finanziellen Verpflichtungen in den letzten Jahren der Berufstätigkeit ab dem 60. Lebensjahr langsam zurück. Im Rahmen einer typisierenden Betrachtungsweise ist es daher sachgerecht, als zeitliche Obergrenze für die Anrechnungsfreiheit von privatwirtschaftlich erzieltm Erwerbseinkommen den Beginn des Ruhestands von Polizeivollzugsbeamtinnen auf Lebenszeit und Polizeivollzugsbeamten auf Lebenszeit nach § 5 des Bundespolizeibeamtengesetzes heranzuziehen, zumal bis zu dieser Grenze die durch die besonderen Altersgrenzen nach § 45 Absatz 2 und § 96 des Soldatengesetzes bedingte soldatenspezifische Sonderstellung noch andauert. Insofern besteht sowohl in qualitativer als auch quantitati-

ver Hinsicht ein hinreichend signifikanter Unterschied zwischen dem Soldatenverhältnis und dem Beamtenverhältnis, so dass die soldatenspezifischen Altersgrenzen ein zulässiges Differenzierungsmerkmal im Sinne des allgemeinen Gleichheitssatzes darstellen.

Zu Nummer 7

Berufssoldatinnen und Berufssoldaten werden im Verhältnis zu anderen Beschäftigten des öffentlichen Dienstes aufgrund der für sie geltenden besonderen Altersgrenzen nach § 45 Absatz 2 und § 96 des Soldatengesetzes wesentlich früher in den Ruhestand versetzt. Im Jahr 2010 lag das Durchschnittsalter für den Ruhestandseintritt bei 53,9 Jahren gegenüber 61,6 Jahren für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter. Soldatinnen und Soldaten erhalten somit durchschnittlich ca. acht Jahre früher nur noch Versorgungsbezüge (höchstens 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge) statt der vollen Alimentation.

Im Scheidungsfall ist die Versorgung ab dem Eintritt in den Ruhestand um den vom Familiengericht festgelegten Betrag zu kürzen. Infolge des früheren Ruhestandseintritts setzt diese Kürzung bei Berufssoldatinnen und Berufssoldaten ebenfalls durchschnittlich ca. acht Jahre früher ein als bei Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern. Bei geschiedenen Berufsunteroffizieren (besondere Altersgrenze derzeit 54. Lebensjahr und 2 Monate, schrittweise steigend bis zum 55. Lebensjahr im Jahr 2024) setzt die Kürzung gegenüber der Vergleichsgruppe (Regelaltersgrenze derzeit steigend vom 65. bis zum 67. Lebensjahr im Jahr 2031) um bis zu zwölf Jahre früher ein. Dadurch wird der oben beschriebene Nachteil, signifikant früher nur noch Versorgung statt Dienstbezüge zu erhalten, noch verstärkt, weil die Betroffenen dann nur noch über eine gekürzte Versorgung verfügen können. Die längere Laufzeit der Kürzung bei Berufssoldatinnen und Berufssoldaten bewirkt unter Berücksichtigung der statistischen Lebenserwartung ein unverhältnismäßig hohes Gesamtkürzungsvolumen. Dies führt zu einem erheblichen lebenszeitlichen Einkommensverlust gegenüber geschiedenen Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern.

Die Versorgungskürzung erfolgt dabei unabhängig davon, ob die berechnete Ehegattin oder der berechnete Ehegatte bereits eine Versorgung oder Rente bezieht oder noch im Berufsleben steht.

Die betroffenen Soldatinnen und Soldaten haben auch keine Möglichkeit, ihre Versorgungssituation durch längeres Dienen zu verbessern. Nach § 44 Absatz 2 des Soldatengesetzes kann der Dienstherr eine Berufssoldatin oder einen Berufssoldaten nach Überschreiten der für sie oder ihn geltenden besonderen Altersgrenze einseitig durch Verwaltungsakt mit Ablauf eines Monats in den Ruhestand versetzen. In der Praxis erfolgt die Zuruhesetzung regelmäßig nach Überschreiten der besonderen Altersgrenze.

Vor diesem Hintergrund ist es sachgerecht, die Kürzung der Versorgung zu dem Zeitpunkt beginnen zu lassen, in dem sich die soldatenspezifischen besonderen Altersgrenzen nicht mehr auswirken. Im Rahmen einer typisierenden Betrachtungsweise ist hierfür als zeitliche Grenze der Beginn des Ruhestands von Polizeivollzugsbeamtinnen auf Lebenszeit und Polizeivollzugsbeamten auf Lebenszeit nach § 5 des Bundespolizeibeamtengesetzes als Maßstab zu nehmen (vgl. Begründung zu Nummer 6).

Der neu gefasste Satz 3 legt fest, dass die Kürzung der Versorgung aufgrund des Versorgungsausgleichs erst beginnt, wenn die für Polizeivollzugsbeamtinnen auf Lebenszeit und Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit nach § 5 des Bundespolizeibeamtengesetzes vorgesehene besondere Altersgrenze erreicht wird.

Dies gilt auch für Soldatinnen und Soldaten im Ruhestand, deren Versorgung bereits nach dem § 55c Absatz 1 Satz 1 in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung gekürzt wird. Eine Rückerstattung bereits gekürzter Beträge ist nicht vorgesehen.

Satz 4 regelt als Ausnahme, dass die Versorgungsbezüge bereits dann früher zu kürzen sind, sobald aus den durch das Familiengericht übertragenen oder begründeten Anrechten Leistungen gewährt werden. Diese Regelung ist erforderlich, um zu vermeiden, dass Scheidungsfolgekosten aus Steuermitteln gedeckt werden.

Zu Nummer 8

Die Regelung soll sicherstellen, dass der freiwillige Wehrdienst als besonderes staatsbürgerliches Engagement nicht die Zahlung des Waisengeldes unterbricht. Dies gilt sowohl für die gesetzlich vorgesehene Probezeit von sechs Monaten als auch für kurze, bis zu vier Monate dauernde Übergangszeiten zwischen einem Ausbildungsabschnitt (z. B. dem Schulabschluss) und der Probezeit. Hintergrund ist, dass die Freiwilligen in der Probezeit zunächst eine dreimonatige Grundausbildung erhalten und im Anschluss daran bis zum Ende ihrer Probezeit fachspezifisch und in Abhängigkeit von ihrer künftigen Verwendung weiter ausgebildet werden. Im Hinblick auf den pädagogischen Schwerpunkt der Probezeit (vermittelt werden neben militärischen Grundfertigkeiten insbesondere politische Bildung, Wehrrecht, völker- und verfassungsrechtliche Grundlagen der Auslandseinsätze, humanitäres Völkerrecht in bewaffneten Konflikten) wird diese Probezeit bei der Waisengeldzahlung nicht als Unterbrechung der Ausbildung des Kindes angesehen. Erst nach der Probezeit erfolgt gegebenenfalls die Entscheidung für ein längeres Engagement von bis zu weiteren 17 Monaten freiwilligen Wehrdienstes. Setzt die Waise ihre Ausbildung nach diesem Engagement oder bereits nach der Probezeit fort, indem sie beispielsweise ein Studium beginnt, ist entsprechend dem Verfahren bei anderen freiwilligen Diensten, zum Beispiel dem Bundesfreiwilligendienst, die Berücksichtigung einer unvermeidlichen Übergangszeit von bis zu vier Monaten zwischen Beendigung des freiwilligen Wehrdienstes und dem Beginn des weiteren Ausbildungsabschnitts geboten. Weil Waisengeldempfänger im Falle einer Unterbrechung der Waisengeldzahlung bereits vom Eingehen einer Verpflichtung für die Probezeit abgehalten würden, ist die Änderung für den Erhalt der Attraktivität dieses Freiwilligendienstes für diesen Personenkreis erforderlich.

Zu Nummer 9

Bei besonderen Auslandsverwendungen vor dem Inkrafttreten des Einsatzversorgungsgesetzes am 1. Dezember 2002 schwer gesundheitlich geschädigte Personen besitzen trotz zum Teil erheblicher Gefährdungslagen zum Beispiel im Bosnien- und Kosovo-Einsatz nicht dieselbe versorgungsrechtliche Absicherung wie ab dem 1. Dezember 2002 im Einsatz Geschädigte. Insbesondere war nach dem zuvor für die einmalige Entschädigungszahlung maßgeblichen § 63a ein Schädigungsgrad von mindestens 80 Prozent (statt 50 Prozent seit 1. Dezember 2002) Anspruchsvoraussetzung. Darüber hinaus gab es keine Regelungen, die der Einsatzversorgung für Nicht-Berufssoldaten beziehungsweise ihre Hinterbliebenen nach § 42a und § 63f entsprechen. Mit der Einfügung des neuen Absatzes 7 wird eine Gleichbehandlung des bisher nicht von der Einsatzversorgung erfassten Personenkreises mit den Personen hergestellt, die bei Auslandseinsätzen nach dem 30. November 2002 einen Einsatzunfall erlitten haben. Damit wird auch einer Forderung des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages entsprochen.

Erfasst werden Sachverhalte im Zeitraum vom 1. Juli 1992 bis zum 30. November 2002 im Einsatzgebiet von Auslandseinsätzen, die der Definition einer besonderen Auslandsverwendung nach § 63c Absatz 1 entsprechen (Verwendung aufgrund eines Abkommens oder einer Vereinbarung mit einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung oder mit einem auswärtigen Staat auf Beschluss der Bundesregierung im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen oder sonstige Verwendung im Ausland mit vergleichbar gesteigerter Gefährdungslage). Erfüllt der Sachverhalt im Einzelfall die weiteren Kriterien eines Einsatzunfalls im Sinne von § 63c Absatz 2, dann sind die dadurch verursachten gesundheitlichen Schädigungen vergleichbar mit den bei einem Einsatzunfall erlittenen Schädigungen. Wegen der Tatbestandsermittlungen und Kausalitätsfeststellungen im Einzelfall kann auf die entsprechenden Ermitt-

lungen und Feststellungen zurückgegriffen werden, die im Rahmen der durchgeführten Verfahren zur Prüfung einer Wehrdienstbeschädigung entstanden sind.

Nummer 1 der Neuregelung stellt sicher, dass infolge der Öffnung des § 42a für Altfälle bei verstorbenen Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit keine Doppelzahlung von Sterbegeld erfolgt. Nummer 2 Buchstabe a trägt möglichen Fallgestaltungen Rechnung, in denen Einsatzgeschädigte, die die Anspruchsvoraussetzungen nach § 63e in Verbindung mit § 63a Absatz 1 zu Lebzeiten erfüllten, zwischenzeitlich verstorben sind und zuvor noch keine entsprechende Entschädigungszahlung erhalten haben. In diesen Fällen wird ein Anspruch für die Hinterbliebenen begründet. Dasselbe gilt nach Nummer 3 auch für die Ausgleichszahlung nach § 63f. In solchen Fällen wäre es im Hinblick auf die beabsichtigte nachträgliche Gleichstellung von Altfällen unbillig, diesen Personenkreis auszuschließen. Nummer 2 Buchstabe b bestimmt zur Vermeidung von Doppelzahlungen, dass in allen Fällen, in denen eine einmalige Entschädigung bereits nach zuvor geltenden Bestimmungen gezahlt wurde, diese Zahlung auf den neuen Anspruch anzurechnen ist. Nummer 4 enthält schließlich eine Regelung, der die Ausgleichszahlung für bestimmte Statusgruppen für den Fall ausschließt, dass Anspruch auf laufende Hinterbliebenenversorgung nach § 42a besteht.

Weil der anspruchsberechtigte Personenkreis von Amts wegen nicht mehr namentlich vollständig ermittelt werden kann, erfolgt die Zahlung der Leistungen aufgrund des neu geschaffenen Versorgungsanspruchs auf Antrag.

Zu Nummer 10

Die Beträge der Ausgleichszahlung nach § 63f sind durch das Einsatzversorgungsverbesserungsgesetz vom 5. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2458) mit Wirkung vom 13. Dezember 2011 verdoppelt worden. Die doppelten Beträge gelten nach dem neuen § 63c Absatz 7 auch für Fälle in der Zeit vom 1. Juli 1992 bis zum 30. November 2002. Um die durchgängige Gleichbehandlung aller Einsatzgeschädigten zu gewährleisten, sollen die in der Zeit vom 1. Dezember 2002 bis zum 12. Dezember 2011 geleisteten Ausgleichszahlungen ebenfalls auf die Beträge nach § 63f Absatz 2 angehoben werden. Ausgezahlt werden soll demnach die Differenz zum bisher gezahlten Betrag. Die Verdoppelung der Zahlbeträge soll nicht für Hinterbliebene gelten, für die ein neuer Anspruch auf laufende Versorgungsbezüge nach § 42a Absatz 7 begründet wird.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

Die Begründung zu Nummer 3 Buchstabe a gilt entsprechend.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 12

Übergangsregelung aus Anlass der Änderung zu § 11.

Zu Artikel 13 (Änderung des Schutzbereichgesetzes)

Die Umorganisation der Behördenstruktur innerhalb der Bundeswehr macht eine redaktionelle Änderung des Schutzbereichgesetzes bezüglich der in § 9 Absatz 3 Satz 1 namentlich genannten Schutzbereichsbehörden erforderlich. Die in § 9 Absatz 3 Satz 1 genannten Wehrbereichsverwaltungen wurden zum 30. Juni 2013 aufgelöst. Die Aufgabe wird nunmehr durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wahrgenommen.

Zu Artikel 14 (Aufhebung des Vierten Zolländerungsgesetzes)

Die Zollkleiderkasse (ZKK) ist durch Artikel 5 des Vierten Zolländerungsgesetzes 1957 in Verbindung mit der Anordnung des Bundespräsidenten über den Erlass von Bestimmungen für die Dienstkleidung von Beamtinnen und Beamten der Bundeszollverwaltung als Körperschaft des öffentlichen Rechts eingerichtet worden.

Nach Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes besteht die Aufgabe der ZKK darin, die zum Tragen von Dienstkleidung verpflichteten Bediensteten der Zollverwaltung mit einheitlicher, für die Dienstverrichtung geeigneter und möglichst preiswerter Dienstkleidung zu versorgen. Zu diesem Zweck ist die ZKK nach kaufmännischen Grundsätzen ohne Gewinnabsicht zu führen.

Die Rechts- und Fachaufsicht wird vom Bundesministerium der Finanzen ausgeübt.

Bei der ZKK handelt es sich um eine Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Dienstkleidungsträger, die ehemaligen Angehörigen der Zollverwaltung mit noch nicht getilgter Dienstkleidungsschuld sowie die Bediensteten der Zollfahndung, die an der Schulung in waffenloser Selbstverteidigung teilnehmen und Sportkleidung von der ZKK beziehen, sind Pflichtmitglieder der ZKK (Ziffer 3.2 der Bestimmungen über die Ausstattung mit Zolldienstkleidung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2001). Der ursprünglich erhobene Mitgliedsbeitrag wurde Anfang der 70er Jahre von der Erhebung eines Eigenanteils auf den Rechnungsbetrag der Bestellung abgelöst.

Die verwaltungsmäßige Betreuung, einschließlich der Bereitstellung der Liegenschaften, der für den Dienstbetrieb erforderlichen Sachausstattung und des erforderlichen Personals sowie der Zuständigkeit für beamtenrechtliche Entscheidungen obliegt der Bundesfinanzdirektion Südwest (BFD Südwest). Sie beinhaltet auch die Vertretung der ZKK bei allen Rechtshandlungen gegenüber Gerichten und anderen Behörden außerhalb des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Finanzen sowie bei allen Rechtsstreitigkeiten.

Die ZKK besitzt keine eigenständige Dienstherrenfähigkeit im Sinne des § 2 des Bundesbeamtengesetzes. Sie bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Einrichtungen und des Personals der BFD Südwest. Auch die Beschaffung der Dienstkleidung für die ZKK wird im Auftrag der ZKK durch die BFD Südwest (Zentrale Beschaffungsstelle) durchgeführt.

Die ZKK führt nach kaufmännischen Grundsätzen Buch über ihre Geschäftsvorfälle. Geschäftsjahr ist das Haushaltsjahr des Bundes. Zum Abschluss des Geschäftsjahres wird eine Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung erstellt. Personal- und Sachkosten sowie sonstige Kosten, die sich für die ZKK aus abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarungen ergeben, werden auf der Grundlage der Kosten- und Leistungsrechnung in der Bilanz bzw. der Gewinn- und Verlustrechnung berücksichtigt. Ein finanzieller Ausgleich der Personal- und Sachkosten gegenüber der BFD Südwest findet nicht statt; die Verwaltungsausgaben der ZKK (Sach- und Personalkosten) werden damit faktisch vollständig vom Bund getragen.

Die Geschäftsführung der ZKK wird jährlich vom Prüfungsdienst des Hauptzollamts Darmstadt geprüft. Dieser legt dem BMF einen Prüfungsbericht vor, auf dessen Grundlage das BMF die Entlastung der Geschäftsführung vornimmt.

Im Zuge der Neuordnung des Dienstkleidungswesens wird die ZKK aufgelöst. Die dort wahrgenommenen Prozesse werden in die bestehende Linienorganisation überführt.

Es wird davon ausgegangen, dass die Neuordnung des Dienstkleidungswesens erst 2018 vollständig abgeschlossen sein wird (geplanter Rollout-Zeitraum der neuen Dienstkleidung: 4. Quartal 2016 bis 1. Quartal 2018).

Für die Zolldienststellen muss bis zum individuellen Umstellungstermin weiterhin der Bezug alter Dienstkleidung über die ZKK gewährleistet werden. Für die Abwicklung der ZKK (Beitreibung möglicher Kleiderkassenschulden, Verwertung der Lagerbestände etc.) ist nach der vollständigen Einführung der neuen Dienstkleidung eine angemessene Übergangszeit vorzusehen. Zudem muss der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, die derzeit ihre Dienstkleidung ebenfalls über die ZKK bezieht, eine Übergangsfrist zur Neuordnung ihrer Bezugswege eingeräumt werden.

Die Auflösung der ZKK soll zwar wegen des Sachzusammenhangs zur Einfügung des neuen § 70a in das Bundesbesoldungsgesetz bereits jetzt normiert werden, allerdings erst mit Ablauf des 31. Dezember 2019 in Kraft treten. Einzelheiten zur Aufhebung der ZKK werden durch die Satzung der ZKK vom 1. Januar 2008 geregelt.

Zu Artikel 15 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

Für eine verbesserte rentenrechtliche Absicherung der Soldatinnen und Soldaten ohne Pensionsanspruch wird die Beitragsbemessungsgrundlage (beitragspflichtige Einnahmen) des § 181 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch für die Nachversicherung von Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit fiktiv um 15 Prozent angehoben. Dies trägt dazu bei, einen Ausgleich für die fehlende betriebliche Altersversorgung der Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit in Form der Zusatzversorgung des Bundes und der Länder durch eine verbesserte Nachversicherung im System der gesetzlichen Rentenversicherung zu schaffen.

Ein Überschreiten der Beitragsbemessungsgrenze infolge der fiktiven Erhöhung der beitragspflichtigen Einnahmen um 15 Prozent kommt nur für wenige Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit in Betracht. Die Berücksichtigung von beitragspflichtigen Einnahmen über der Beitragsbemessungsgrenze wird für diese nachzuversichernden Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit zugelassen, um auch für sie die im Koalitionsvertrag vereinbarte Verbesserung in der Nachversicherung wirksam werden zu lassen. So wird sichergestellt, dass sich die Erhöhung der Beitragsbemessungsgrundlage gleichermaßen für alle Besoldungsgruppen rentenerhöhend auswirkt. Andernfalls würden Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit ab der Besoldungsgruppe A 13 aufwärts im Vergleich zu den Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit mit niedrigerem Einkommen bei der Nachversicherung Nachteile erleiden. Es handelt sich bei diesem Personenkreis vornehmlich um Fachkräfte (Ärzte, Ingenieure, Hubschrauberpiloten), die von der Bundeswehr dringend benötigt werden.

Da die fiktive Aufstockung der beitragspflichtigen Einnahmen in der Rentenversicherung im Hinblick auf eine bifunktionale Altersabsicherung während der Dienstzeit als Soldatinnen auf Zeit oder Soldaten auf Zeit erfolgt, ist die Berücksichtigung von Nachversicherungsentgelten (maximal um 15 Prozent) über der Beitragsbemessungsgrenze bzw. über der Beitragsbemessungsgrenze (Ost) in der allgemeinen Rentenversicherung (§ 159, §§ 228a Absatz 1 Nummer 2 und 275a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) gerechtfertigt und zielführend.

Zu Artikel 16 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Die folgenden Absätze regeln abweichende Inkrafttretenszeitpunkte.

Zu Absatz 2

Die unter gleichen Voraussetzungen gezahlte Aufwandsentschädigung entfiel zum 31. Dezember 2012. Die rückwirkende Gewährung der Erschwerniszulage ab 1. Januar 2013 ermöglicht die lückenlose Zahlung einer entsprechenden Leistung.

Zu Absatz 3

Die Gewährung der Stellenzulagen für Soldatinnen und Soldaten als Kommandant im militärischen Lufttransport sowie als Rettungsmedizinerin oder Rettungsmediziner, Gebietsärztin oder Gebietsarzt ist bis zum 31. Dezember 2014 befristet. Die Weitergewährung ab 1. Januar 2015 ermöglicht die lückenlose Zahlung dieser Stellenzulagen.

Zu Absatz 4

Um aufwändige Berechnungen von tageweisen Erhöhungen zu vermeiden, treten die Erhöhungen der Stellen- und Erschwerniszulagen zum nächsten Ersten eines Monats in Kraft.

Zu Absatz 5

Das Datum des Inkrafttretens korrespondiert mit der Inkraftsetzung der Novellierung des Unterhaltssicherungsgesetzes.

Zu Absatz 6

Am 1. Januar 2016 treten die neuen Arbeitszeitregelungen für Soldatinnen und Soldaten mit der Möglichkeit der Gewährung einer Mehrarbeitsvergütung in Kraft. In den Fällen, in denen keine neue Arbeitszeitregelung möglich ist, kann weiterhin eine Soldatenvergütung gewährt werden. Damit am 1. Januar 2016 auch die Verordnung über die Gewährung einer Mehrarbeitsvergütung für Soldatinnen und Soldaten und die Änderung der Soldatenvergütungsverordnung in Kraft treten kann, treten die Ermächtigungsgrundlage für die Mehrarbeitsvergütungsverordnung (§ 50 des Bundesbesoldungsgesetzes) und die Änderung der Ermächtigungsgrundlage für die Soldatenvergütungsverordnung (§ 50a des Bundesbesoldungsgesetzes) bereits am 1. Dezember 2015 in Kraft. Entsprechendes gilt für die Gewährung eines erhöhten Wehrsoldes (§ 2 des Wehrsoldgesetzes).

Zu Absatz 7

Am 1. Januar 2016 treten die neuen Arbeitszeitregelungen für Soldatinnen und Soldaten in Kraft. Damit die noch zu erlassene Arbeitszeitverordnung auch am 1. Januar 2016 in Kraft treten kann, tritt die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass dieser Verordnung (Absatz 5 in Artikel 7 Nummer 6) bereits am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft. Dieser Absatz wird daher von der abweichenden Inkrafttretensregelung ausgenommen.

Erfasst werden alle Nachversicherungen von Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit, die ab dem 1. Januar 2016 ohne Anspruch oder Anwartschaft auf eine Versorgung aus der Beschäftigung bei der Bundeswehr ausscheiden und Gründe für einen Aufschub der Beitragszahlung nicht gegeben sind (vgl. § 8 Absatz 1 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch).

Zu Absatz 8

§ 70a des Bundesbesoldungsgesetzes und die entsprechenden Folgeregelungen sollen mit Beginn der Auslieferung der neuen Dienstkleidung für die Beamtinnen und Beamten der Zollverwaltung in Kraft treten. Der Beginn der Auslieferung ist abhängig vom Verlauf des Vergabeverfahrens. Daher kann für ihn derzeit noch kein konkreter Zeitpunkt angegeben werden und mithin auch kein fester Termin für das Inkrafttreten der besoldungsrechtlichen Regelungen. Das Bundesministerium der Finanzen gibt den Tag des Beginns der Auslieferung zu gegebener Zeit im Bundesgesetzblatt bekannt.

Zu Absatz 9

Die Auflösung der Zollkleiderkasse soll zwar wegen des Sachzusammenhangs zur Einfö-
gung des neuen § 70a in das Bundesbesoldungsgesetz bereits jetzt normiert werden,
allerdings erst am 1. Januar 2020 in Kraft treten.

Zu Anlage (Anlage IX)

Es wird auf die Begründung zu Artikel 4 Nummer 10 verwiesen.